

## Nichtigkeitsklage

Staatsrat  
Wetenschapsstraat 33  
1000 Brüssel

An den Herrn Ersten Vorsitzenden,  
An den Herrn Vorsitzenden,

An die Damen und Herren Staatsräte, die den Staatsrat bilden,

heute, am 5. Februar 2016, teilt Ihnen ehrerbietig mit

die **StädteRegion Aachen**, eine Behörde nach deutschem Recht mit Sitz in 52070 Aachen (Deutschland), Zollernstraße 10,

vertreten von Tim Vermeir und Tinne Van der Straeten, Rechtsanwälte in 1000 Brüssel, Congresstraat 47, deren Kanzlei als Zustellungsanschrift gewählt wird,

dass sie mit der heutigen Klage Widerspruch gemäß Artikel 14 der koordinierten Staatsratsgesetze einlegt,

um die Entscheidung der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle (Fanc) mit unbekanntem Datum, vermutlich jedoch vom 17. November 2015, mit der der Electrabel NV die Genehmigung zum Wiederaufahren des Kernkraftwerks Tihange 2 erteilt wurde, und alle nachfolgenden Verwaltungshandlungen und Beschlüsse für nichtig zu erklären.

Als Gegenpartei benennt sie

- den **Belgischen Staat**, vertreten durch seinen Minister für Sicherheit und innere Angelegenheiten, dessen Kabinett seinen Sitz in 1000 Brüssel, Wetstraat 2 hat,
- die **Föderale Agentur für Nuklearkontrolle**, eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit Sitz in 1000 Brüssel, Ravensteinstraat 36, IHK-Nr. 0254.487.220.

### **FAKTEN**

#### **Faktischer Hintergrund**

1. In Belgien gibt es sieben Kernkraftwerke, die von der Electrabel NV betrieben werden: Doel 1, Doel 2, Tihange 1, Doel 3, Tihange 2, Doel 4 und Tihange 3.
2. Ein Kernkraftwerk besteht aus drei Kreisläufen. Im Zentrum des ersten, des Primärkreislaufs befindet sich der Reaktorbehälter.
3. Im Reaktorkern des Reaktorbehälters heizt hoch radioaktiver Kernbrennstoff Wasser des Primärkreislaufs auf. Das im Reaktorbehälter aufgeheizte Wasser des Primärkreislaufs heizt seinerseits das Wasser des Sekundärkreislaufs auf. Der Dampf dieses aufgeheizten Wassers treibt die Turbine an. Über einen hinter der Turbine befindlichen Generator wird Elektrizität erzeugt.
4. Die Kernspaltung findet im Reaktorbehälter statt.

5. Wie jedes Kraftwerk werden auch die Kernkraftwerke alle paar Jahre gründlich überholt. Diese Überholung ist erforderlich, weil die verschiedenen (nicht) nuklearen Einzelteile durch den quasi Dauerbetrieb stark belastet werden.

6. Bei einer solchen Überholung prüft Electrabel 2012 den Reaktorbehälter von Doel 3 mit Hilfe von Ultraschallmesssonden. Die Ultraschallmessungen ergeben, dass es im Inneren der zwanzig Zentimeter dicken Stahlwand des Reaktorbehälters eine Reihe von „nicht identifizierten kleinen Fehlern“ gibt. Daraufhin wird laut Website der FANC „beschlossen, dass der Reaktor Doel 3 nicht eher wieder angefahren werden darf, bis Klarheit über Art und Ursprung dieser Fehlerindikationen besteht.“

7. Der Reaktorbehälter von Doel 3 ist vom gleichen Fabrikanten wie der Reaktorbehälter von Tihange 2: der (inzwischen insolventen) Rotterdamsche Droogdokmaatschappij. Aus diesem Grund wird eine gleichartige Ultraschalluntersuchung beim Reaktorbehälter von Tihange 2 durchgeführt. Auch dieser Reaktorbehälter weist vergleichbare Fehlerindikationen auf.

8. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Fehlern um Wasserstofflocken handelt, die beim Schmieden des Metalls entstanden sind.

9. Laut Website der FANC beschließt diese nach der Entdeckung dieser Wasserstofflocken, „dass die Kernreaktoren von Doel 3 und Tihange 2 nicht eher wieder angefahren werden dürfen, bis es dem Betreiber Electrabel gelungen ist nachzuweisen, dass das Vorhandensein von Wasserstofflocken keine Auswirkung auf die Unversehrtheit und damit auf die Sicherheit der Reaktorbehälter hat.“ Über diese Entscheidung ist auf der Website der FANC nichts zu finden. Wie dem weiteren Inhalt des Dossiers zu entnehmen ist, hat Electrabel sich dieser Entscheidung auch nicht widersetzt.

10. Im Dezember 2012 soll Electrabel zwei „Rechtfertigungsdossiers“ eingereicht haben. Darin argumentiert sie, dass die Sicherheit von Doel 3 und Tihange 2 durch das Vorhandensein von Wasserstofflocken in den Wänden der Reaktorbehälter nicht gefährdet wird. Im Januar 2013 soll die FANC zu dem Schluss gekommen sein, dass es keine Elemente gibt, die eine definitive Stilllegung der beiden Reaktoren notwendig machen. Die FANC soll allerdings noch zusätzliche Informationen von Electrabel angefordert haben, die daraufhin noch zwei Zusätze zu den „Rechtfertigungsdossiers“ einreichte.

11. Nach der Analyse kommt die FANC im Mai 2013 zu der Schlussfolgerung, dass Electrabel mit hinreichender Überzeugung nachgewiesen hat, dass die Reaktoren von Doel 3 und Tihange 2 sicher weiterbetrieben werden können. Die FANC soll deshalb auch am 17. Mai 2013 ihre Zustimmung zum Wiederanfahren erteilt haben. Auch von dieser Zustimmung fehlt jede Spur auf der Website der FANC. Allerdings veröffentlichte die FANC ihr „Doel 3 and Tihange 2 reactor pressure vessels - Final evaluation report“<sup>1</sup>, indem sie schrieb:

"In conclusion, the FANC together with Bel V and AIB-Vincotte, have confirmed that all the safety concerns at the origin of the short-term requirements have been solved in a satisfactory manner. As a consequence, the Federal Agency for Nuclear Control considers that the Doel 3 and Tihange 2 reactor units can be restarted safely."<sup>2</sup>

12. Außerdem macht die FANC eine Reihe von zusätzlichen Auflagen.

13. Laut einer dieser Auflagen muss Electrabel zusätzliche mechanische Tests bei bestrahlten Stahlstücken mit Wasserstofflocken durchführen um herauszufinden, in welchem Maße mechanische Ei-

---

<sup>1</sup> Beweismittel 6.

<sup>2</sup> Frei übersetzt: „Als Beschluss bestätigt die FANC zusammen mit Bel V und AIB Vincotte, dass alle Sicherheitsbedenken, die die Ursache für die kurzfristigen Auflagen sind, in befriedigender Weise beseitigt worden sind. Demzufolge stellt die Föderale Agentur für Nuklearkontrolle fest, dass die Reaktoren von Doel 3 und Tihange 2 wiederangefahren werden können.“

genschaften von Stahl, der Wasserstofflocken enthält, beeinflusst werden, wenn er starker radioaktiver Strahlung ausgesetzt ist.

**14.** Electrabel benutzt dafür Proben eines französischen Dampfgenerators von Areva („VB-395“). Dieser Reaktor war abgelehnt worden, weil der Stahl Wasserstofflocken enthielt. Die mechanischen Tests ergeben, dass der Stahl des VB-395 unter Bestrahlung viel schneller spröde wird als auf theoretischer Grundlage erwartet wurde.

**15.** Dafür lässt sich keine direkte Erklärung finden.

**16.** Laut der Website der FANC entscheidet diese daraufhin an einem nicht bekannten Datum, „dass die Reaktoren nicht eher wieder angefahren werden dürfen, bis Electrabel nachweisen kann, dass die Schlussfolgerung von 2013 trotz der überraschenden Testergebnisse gültig bleibt (insbesondere die, dass das Vorhandensein von Wasserstofflocken sich nicht negativ auf die Sicherheit der Anlage auswirkt)“. Aus der Pressemitteilung der FANC vom 26. März müsste jedoch hervorgehen, dass „Electrabel die FANC am 25. März 2014 über ihre Entscheidung informiert [hat], die geplante Abschaltung der Reaktoren von Doel 3 und Tihange 2 vorzuziehen“<sup>3</sup>.

**17.** Die FANC beschließt außerdem, die Hilfe einiger führender internationaler Fachleute für diese Materie in Anspruch zu nehmen. Dieses Expertenteam, International Review Board<sup>4</sup> genannt, wurde ersucht, sich zu den Methoden zu äußern, die Electrabel beim Verfassen der Teile ihrer Sicherheitsberichte anwenden musste, die sich auf die mechanischen Eigenschaften von Stahl unter Bestrahlungseinfluss beziehen.

**18.** 2014 geschieht u.a. Folgendes auf der Website der FANC<sup>5</sup>:

„Mit dieser neu qualifizierten Prüfungstechnik werden neue Ultraschallprüfungen der Reaktorbehälter durchgeführt. Dies führt zur Entdeckung von ungefähr 60% mehr Fehlerindikationen als bei der vorigen Prüfung, was vor allem auf eine Senkung der Detektionsschwellen zurückzuführen ist. Daneben stellen die Prüfer mit der neuen Prüfungstechnik auch einen Anstieg der durchschnittlichen und maximalen Länge fest, weil die neue Interpretationsmethode auch vorschreibt, dass dicht beieinander liegende Wasserstofflocken als eine einzige lange Flocke betrachtet werden müssen.“

Eine Analyse der Ergebnisse der Ultraschallprüfungen von 2012 und 2014, bei denen die gleichen Interpretationsmethoden und Detektionsschwellen für beide Prüfungen angewendet werden, zeigt jedoch, dass die Zahl der Wasserstofflocken nicht angestiegen ist und dass sie auch nicht größer werden.

Für die Evaluierung der Ergebnisse der Qualifikation der Ultraschallinspektionstechnik beruft sich die FANC auf das Fachwissen der anerkannten Kontrollorganisation AIB-Vincotte.“

**19.** Am 17. Juli 2015 reicht Electrabel ihre Rechtfertigungsdossiers für Doel 3 und Tihange 2 bei der FANC ein. Laut Website der FANC<sup>6</sup> hatte sie Electrabel zur Auflage gemacht, dieses Dossier um drei große Themen aufzubauen, wobei die Untersuchungsergebnisse der Themen 1 und 2 die Beweisführung zu Thema 3 unterstützen:

- Detektion, Messung und Lage von Fehlerindikationen anhand der Ultraschalluntersuchung;
- Mechanische Eigenschaften des Materials, das Wasserstofflocken enthält, und die Entwicklung dieser mechanischen Eigenschaften unter Bestrahlungseinfluss;

<sup>3</sup> Beweismittel 11

<sup>4</sup> Frei übersetzt: Internationaler Beurteilungsrat

<sup>5</sup> Beweismittel 16

<sup>6</sup> Beweismittel 16

- Strukturelle Unversehrtheit eines Reaktorbehälters, der Wasserstoffflocken aufweist.

**20.** Laut Website der FANC hat sie folgende Schritte festgelegt:

„Nach Erhalt schickt die FANC Kopien der Rechtfertigungsdossiers an die externen Sachverständigen, die an der definitiven Beurteilung beteiligt sind. Die anerkannte Kontrollorganisation AIB-Vincotte schreibt ein Evaluationsgutachten über das erste Thema, und das amerikanische Oak Ridge National Laboratory wird eingeschaltet, um alle Hypothesen, die Methoden, Berechnungen und die Interpretation der Ergebnisse zu evaluieren und alle Berechnungen anhand ihrer eigenen Computercodes, Hypothesen und Methoden erneut durchzuführen. Bel V, die technische Filiale der FANC, erstellt eine eigene Evaluation des kompletten Dossiers. Zum Schluss befasst sich noch eine Gruppe von vier belgischen Professoren mit der Frage, ob die Wasserstoffflocken durch die Migration von Wasserstoff durch die Wände des Reaktorbehälters größer werden können.

Im Laufe der nächsten Monate erhält die FANC nacheinander die Gutachten der verschiedenen externen Sachverständigengruppen, die mit den Schlussfolgerungen der eigenen Sachverständigen der FANC verglichen werden.“

**21.** Schließlich gelangt die FANC irgendwann im November 2015 „aufgrund ihrer eigenen Analyse und der Gutachten der verschiedenen Sachverständigengruppen zu der Schlussfolgerung, dass keine Elemente mehr vorhanden sind, die einem Wiederanfahren der Reaktoren von Doel 3 und Tihange 2 im Wege stehen“<sup>7</sup>.

**22.** Die definitive Entscheidung, die nicht auf der Website der FANC veröffentlicht ist, soll auf einer großen Anzahl von Dokumenten basieren, die zwischen dem 28. Oktober 2015 und dem 16. November 2015 bei der FANC eingegangen sind.

**23.** Am 17. November setzt die FANC alle Dokumente seit März 2014 gleichzeitig auf ihre Website<sup>8</sup>. Zwischen März 2014 und dem 17. November 2015 gab die FANC einige Presseerklärungen heraus. Die diesen zugrundeliegenden Dokumente und Beschlüsse veröffentlichte sie in dieser Zeit nicht.

**24.** Die Entscheidung unbekanntes Datums, die auf den am 17. November 2015 auf der Website der FANC veröffentlichten Gutachten, Berichten und Dokumenten basiert, ist die angefochtene Entscheidung.

## **KLÄGERIN**

**25.** Die StädteRegion Aachen ist ein Gemeindeverband nach deutschem Recht zwischen den Städten Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen und den Gemeinden Simerath und Roetgen. In der StädteRegion Aachen wohnen ungefähr 540.000 Personen auf einer Fläche von ungefähr 700 km<sup>2</sup>.

**26.** Die nachfolgende Karte zeigt die Lage und die Zusammensetzung der StädteRegion Aachen.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Beweismittel 16

<sup>8</sup> Beweismittel 16



**27.** Die StädteRegion Aachen ist für die Notdienste, den Straßenverkehr und Führerscheine, rund dreißig Kindertagesstätten, etwa zwanzig Lehranstalten (Privatschulen, berufsbildender Unterricht, Abendschulen), Ausländerverwaltung, Nahrungsmittelsicherheit, Tierschutz, Jagd- und Fischereiwesen, Wohnungspolitik, Notplan und Krisenzentrum<sup>10</sup> sowie Umweltschutz zuständig und verantwortlich.

Bei der StädteRegion Aachen arbeiten ungefähr 1.750 Mitarbeiter.

**28.** Die StädteRegion Aachen ist auf der Grundlage des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008<sup>9</sup> (nachfolgend „SAG“ genannt) gegründet worden. Die Leitung der StädteRegion Aachen setzt sich aus dem „Städteregionstag“<sup>12</sup>, dem „Städteregionsausschuss“<sup>13</sup> und dem „Städteregionsrat“<sup>14</sup> zusammen. Die StädteRegion ist mit einem Kreis (kanton, district /= Bezirk, Distrikt/) im Sinne von Artikel 28

<sup>9</sup> Wobei die folgenden deutschen Wörter frei ins Niederländische übersetzt werden: „Niederlande“ = Nederland, „Belgien“ = België, „Kreis“ = district oder kanton.

<sup>10</sup> Siehe § 2 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz, frei übersetzt: wet over de brandbescherming, de hulpverlening en de catastrofenbescherming.

deutsches Grundgesetz gleichgesetzt.

**29.** Gemeindeverbände wie die StädteRegion sind autonome Verwaltungseinheiten. Dies ergibt sich aus Artikel 78 Absatz 1 zu 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**30.** Autonome Verwaltungseinheiten wie die StädteRegion Aachen sind nach deutschem Recht öffentlich-rechtliche juristische Personen und als solche Träger eigener Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung (Artikel 28 deutsches Grundgesetz). Sie besitzen also eine aktive und passive Prozessbefugnis im weitesten Sinne des Wortes.

**31.** Gemäß § 3 Absatz 1 SAG in Verbindung mit § 42, e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>10</sup> (nachfolgend KrO NRW genannt) vertritt der Städteregionsrat, Herr Helmut Etschenberg, die StädteRegion in allen Verfahren.

<sup>9</sup> Frei übersetzt: StädteRegion Aachen wet /= StädteRegion Aachen Gesetz/

<sup>12</sup> Frei übersetzt: Raad van de StädteRegion /= Rat der StädteRegion/

<sup>13</sup> Frei übersetzt: College van de StädteRegion /= Gremium der StädteRegion/

<sup>14</sup> Frei übersetzt: Voorzitter van de StädteRegion /= Vorsitzender der StädteRegion/

<sup>10</sup> Frei übersetzt: Verordening over de districten van de deelstaat Noordrijn-Westfalen

32. § 42, e) KrO NRW legt fest:

„In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Landrat  
e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet  
des § 26 Abs. 4 und 5, § 43 und § 49 Abs. 4.“<sup>11</sup>

33. Der Städteregionsausschuss hat Herrn Etschenberg im Beschluss vom 2. Februar 2016 auf jeden Fall eine klare Vollmacht erteilt, bei Ihrem Rat eine Nichtigkeitsklage zu stellen. Gemäß § 4 Absatz 1 SAG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 KrO NRW ist der Städteregionsausschuss dazu befugt.

34. § 50 KrO NRW legt fest:

„Der Kreisausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.“<sup>12</sup>

35. Die Klägerin hat einen nach deutschem Recht gültigen Beschluss zum Einreichen der vorliegenden Klage gefasst.

## **RECHTLICH**

### **Zulässigkeit**

#### *Ratione temporis*

36. Artikel 4, § 1, Absatz 3 des Besluit van de Regent [= Regentenverordnung/ vom 23. August 1948 zur Regelung der Gerichtsverfahren der Abteilung Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrats führt aus:

„[d]ie Berufungen im Sinne [von Artikel 14, §§ 1 und 3 der koordinierten Gesetze] verjähren sechzig Tage, nachdem die angefochtenen Urkunden, Reglements oder Entscheidungen veröffentlicht oder zugestellt wurden. Wenn sie weder veröffentlicht noch zugestellt werden müssen, beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Kläger davon Kenntnis erhalten hat.“

37. In diesem Fall schreibt das Gesetz nirgendwo vor, dass oder wie die FANC ihre Entscheidungen, Bewilligungen oder Genehmigungen veröffentlichen muss. Die angefochtenen Entscheidungen sind der Klägerin nie zugestellt worden (wozu übrigens auch keine Verpflichtung besteht). Ausschlaggebend für die Festlegung des Beginns der Frist, innerhalb der der vorliegende Widerspruch eingereicht werden muss, ist die tatsächliche und effektive Kenntnisnahme der angefochtenen Entscheidung seitens der Klägerin.

38. Am 7. Dezember 2015 reichten die politischen Fraktionen innerhalb der Klägerin eine Resolution ein, in der die Leitung der Klägerin aufgefordert wurde, alle möglichen Schritte gegen das Wiederanfahren von Tihange 2 zu prüfen.<sup>13</sup> Laut der Resolution soll „vor einigen Tagen“ klar geworden sein, dass Electrabel die Genehmigung zum Wiederanfahren des Kernkraftwerks Tihange 2 erhalten hat:

"Sehr geehrter Herr Etschenberg,

hiermit möchten wir Sie freundlich bitten, aus aktuellem Anlass zum o.g. Punkt folgende Resolution in der Sitzung des Städteregionstages zur Abstimmung zu bringen:

<sup>11</sup> Frei übersetzt: „In Verwaltungsangelegenheiten des Bezirks ist der Vorsitzende befugt: (...) den Kreis in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten zu vertreten, ohne damit § 26, Absatz 4 und 5 und § 49, Paragraph 4 zu beeinträchtigen.“

<sup>12</sup> Frei übersetzt: "Das Kreisgremium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Kreisrat vorbehalten sind und die nicht unter die tägliche Geschäftsführung fallen."

<sup>13</sup> Beweismittel 2

„Vor wenigen Tagen hat die Belgische Föderale Agentur für Nuklearkontrolle das Hochfahren der AKW-Blöcke Doel 3 (bei Antwerpen) und Tihange 2 (in der Nähe von Lige, 60 km westlich von Aachen dem Betreiber Electrabel genehmigt. (...)“<sup>14</sup>

**39.** Der 7. Dezember war ein Montag. Die Tage davor waren also ein Samstag und ein Sonntag, Tage, an denen davon ausgegangen wird, dass die politischen Organe der Klägerin nicht arbeiten.

**40.** Letztendlich schloss Electrabel das Kernkraftwerk Tihange 2 am Abend des 14. Dezembers abends wieder an das Übertragungsnetz von Elia an. Erst in diesem Augenblick hatte die Klägerin die Bestätigung, dass aufgrund der „Entscheidung“ der FANC, die sie als eine unzuständige Behörde betrachtet, Electrabel das Wiederhochfahren ausgeführt hatte. Auch dann erst konnte die ersuchende Partei davon ausgehen, dass Electrabel das Wiederhochfahren des Kernkraftwerks auf der Grundlage eines Abnahmeprotokolls ausgeführt hatte, das von Bel V vor dem 14. Dezember vor dem 14. Dezember erteilt worden sein muss und offensichtlich ausschließlich auf der „Entscheidung“ der FANC mit unbekanntem Datum beruht, ohne dass dieses Protokoll eine Rechtsgrundlage in einer neuen Genehmigungsentscheidung findet, die normalerweise, wenn sie erteilt worden wäre, auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden wäre mit Angabe der Widerspruchsmöglichkeit bei Ihrem Rechtsprechungsorgan (siehe dazu den zweiten Klagegrund).

**41.** Die Klage ist innerhalb von sechzig Tagen nach der Feststellung der tatsächlichen Kenntnisnahme der Existenz der angefochtenen Entscheidung eingereicht worden.

**42.** Die Klage ist *ratione temporis* zulässig.

#### *Interesse*

**43.** Artikel 17 der koordinierten Staatsratsgesetze verlangt, dass die Klägerin ein Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage hat. Das Interesse muss persönlich, direkt, den Beschwerdegrund enthaltend und zulässig sein.

**44.** In diesem Fall hat die Klägerin ein solches persönliches, direktes, die Beschwerden enthaltendes und zulässiges Interesse.

**45.** Das Kernkraftwerk Tihange 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Dreiländerecks Niederlande – Deutschland – Belgien 30 Kilometer südlich von Lüttich. Das Kernkraftwerk ist lediglich 60 Kilometer Luftlinie vom Gebiet der StädteRegion Aachen entfernt. Ein nuklearer Störfall im Kernkraftwerk hätte enorme negative Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Über Dutzende und sogar hunderte<sup>15</sup> Kilometer hinweg würden Luft, Wasser und Nahrungsmittel durch radioaktive Strahlung kontaminiert.

<sup>14</sup> Freie Übersetzung: „Sehr geehrter Herr Etschenberg, hiermit möchten wir Sie freundlich bitten, in Anbetracht der Aktualität den folgenden Resolutionsvorschlag in der nächsten Sitzung des Städte-Regionsrats zwecks Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen.

„Vor einigen Tagen hat die FANC dem Betreiber Electrabel die Genehmigung erteilt, die Atomkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 wieder hochzufahren. (...)“

<sup>15</sup> Siehe die Atomkatastrophe von Tschernobyl am 26. April 1986, nach der die belgischen Behörden letztendlich die Empfehlung gaben, Garten- und Gemüse besonders gründlich zu waschen, und den Bauern rieten, Tiere im Stall zu halten. Tschernobyl ist in Luftlinie ungefähr 1800 km von Brüssel entfernt. Bei der Atomkatastrophe von Fukushima schlugen die amerikanischen Behörden vor, in einem Radius bis 50 Meilen um das Kernkraftwerk alles zu evakuieren.

**46.** Das Kernkraftwerk Tihange 2 ist ungefähr 60 Kilometer (Luftlinie) vom Gebiet der StädteRegion Aachen entfernt. Das Territorium der StädteRegion Aachen liegt in der „Außenzone“ des Kernkraftwerks Tihange 2.

**47.** Die deutsche Strahlenschutzkommission<sup>16</sup>, eine unabhängige Einrichtung des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit<sup>17</sup>, hat nach dem Nuklearunfall in Fukushima (Japan) im Februar 2014 die Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“<sup>18</sup> /veröffentlicht/. Darin schreibt sie vor, die Außenzone eines Kernkraftwerks bei einem Nuklearunfall auf 100 Kilometer zu erweitern.

**48.** Auch der Wissenschaftsrat bei der FANC hat im Januar 2016 eine Stellungnahme für die nukleare und radiologische Notfallplanung in Belgien gegeben. Darin verweist der Wissenschaftsrat auf eine Analyse von van Wenra und Herca:<sup>19</sup> „Therefore, HERCA and WENRA consider that in Europe: .... a general strategy should be defined in order to be able to extend evacuation up to 20 km and sheltering and ITB up to 100 km;“<sup>20</sup>

**49.** Laut dieser Stellungnahme kam der Hoge Gezondheidsraad /= Oberster Gesundheitsrat/ zu dem Urteil:

„Die Maßnahmen für den Verbleib in Häusern und die Verabreichung von nicht radioaktivem Jod (ITB) [können] für Personen, die zur vorrangigen Zielgruppe gehören (Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und schwangere und stillende Frauen) bis in eine Entfernung von 100 Kilometern oder sogar mehr notwendig sein.“

**50.** Ein schwerer Unfall im Kernkraftwerk Tihange 2 würde eine enorme schädigende Auswirkung auf das Funktionieren und das Eigentum der StädteRegion, der an ihr beteiligten Gemeinden und der Bürger haben.

**51.** § 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen legt fest:

„Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Groß-einsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.“<sup>21</sup>

**52.** Die StädteRegion Aachen ist also gesetzlich verpflichtet, in ihrem gesamten Territorium alle Maßnahmen für schwere Zwischenfälle und Katastrophen vorzubereiten und zu koordinieren. Dazu zählen selbstverständlich auch Nuklearunfälle.

**53.** Die zuständige Dienststelle hat diesbezüglich unter anderem am 15. Januar 2016 eine wichtige Sitzung durchgeführt. Laut Niederschrift wurde Folgendes beschlossen:

*„TOP 2: Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen,*

---

<sup>16</sup> Frei übersetzt: Strahlenbeschermingscommissie

<sup>17</sup> Bondsministerie voor Milieu, Natuurbescherming, Bouw en Reactorveiligheid;

<sup>18</sup> Frei übersetzt: Plangebieden voor de risicobeveiliging in de omgeving van kerncentrales

<sup>19</sup> Beweismittel 26.

<sup>20</sup> Frei übersetzt: "Herca und Wenra stellen fest, dass in Europa ... die allgemeine Strategie festgelegt werden sollte, die Evakuierungszonen auf 20 Kilometer und die Zonen für die obligatorische Verabreichung von Jodtabletten auf 100 Kilometer zu erweitern."

<sup>21</sup> Frei übersetzt:

"Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bekämpfung schwerer Zwischenfälle und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenprävention. Dafür halten sie Einheiten und Einrichtungen vor."



## *Überlegungen zur Dislozierung von Kaliumiodidtabletten auf die regionsangehörigen Kommunen (ehemaliger Kreis Aachen)*

*Nach ausführlicher Erörterung der aktuellen Sachstände und der sinnhaften Möglichkeiten, in der Angelegenheit weiter konzertiert und professionell vorzugehen, ist folgendes Ergebnis festzuhalten:*

*1. Die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zur Iodblockade werden dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und den Teilnehmern zur Lektüre empfohlen (Anlage 2).*

*Es wird erneut auf die Internetseite „Iodblockade“ (<http://www.jodblockade.de/>) verwiesen, die die wesentlichen Informationen für den betroffenen Bürger (und interessierten Laien) beinhaltet. Der dort enthaltene Flyer wurde den Leitern der OA bereits in einer der vergangenen AK-Sitzungen ausgehändigt (Flyer - Anlage 3).*

*2. Ferner wird der Niederschrift eine Information zum Radioaktivitätsmessnetz des Bundesamtes für Strahlenschutz beigefügt (Anlage 4). Weitere Informationen sind unter dem Link: <http://odlinfo.bfs.de/> zu erhalten.*

*3. Einigkeit besteht darüber, dass sich der Katastrophenschutz der StädteRegion nicht an einer politischen Diskussion beteiligen wird. Ferner besteht Einigkeit darüber, dass die StädteRegion Aachen alle Maßnahmen, die in der Außenzone einer kerntechnischen Anlage zu treffen sind, getroffen hat bzw. vorbereitet hat.*

*4. Die Kaliumiodidtabletten wurden gemäß dem Vermerk in Anlage 5 im Anschluss an die Sondersitzung auf die Kommunen gegen Empfangsbekanntnis verteilt.*

*5. Bevor die Tabletten über die staatlichen/kommunalen Stellen hinaus disloziert werden, ist zu prüfen, ob das überhaupt zulässig ist und ob von ministerialer Seite eine konkrete, das gesamte Verfahren regelnde und vereinheitlichende, Verfahrensweise verfügt wird. Dies ist in den nächsten Wochen verbindlich zu klären und auf dieser Grundlage ist die Organisation der weiteren Verteilung durchzuführen resp. zu planen. Auf den Erhalt einer solchen einheitlichen Vorgabe wird die StädteRegion Aachen in den nächsten Tagen hinwirken.*

*Möglicherweise sind auch Aspekte des Datenschutzes und der Verteilung von Medizinprodukten rechtlich von Belang.*

*6. Von allen Teilnehmern wird eine einheitliche, abgestimmte und gemeinsam vertretene sowie gegenüber der Öffentlichkeit kommunizierte Lösung angestrebt. Idealerweise gilt das auch für den Bereich der Stadt Aachen und die benachbarten Landkreise sowie für das benachbarte Ausland. Angeregt wurde von den Vertretern der Kommunen, die Verteilung ggfs. ergänzend über die ortsansässigen Apotheken sicherzustellen und diesbezüglich - im Falle der rechtlichen Zulässigkeit und im Falle keiner anderslautenden behördlichen Verfügungen - mit den Apothekern selbst bzw. der Apothekerkammer Nordrhein eine Verteil-Regelung zu vereinbaren.*

*Bezüglich der grenzüberschreitenden Absprachen wurde mit den belgischen und niederländischen Katastrophenschützern kürzlich eigens dazu eine Arbeitsgruppe einberufen eingerichtet. Ergebnisse liegen noch nicht vor.*

*7. Festzuhalten ist, dass die StädteRegion, die Kommunen und die kommunalen Feuerwehren auch im Moment bereits lageadäquat handlungsfähig sind und durch die Dislozierung der Tabletten auf die Kommunen ein weiterer Schritt zu einem optimierten Verteilmodus gegangen wurde.*

*8. Zu prüfen ist noch*

*- über welche Krisenkommunikationswege die StädteRegion Aachen von einem qualifizierten Störfall erfährt.*

- über welche Krisenkommunikationswege die Verteil- und Einnahmeaufforderung an wen und über wen erfolgt.

### TOP 3: Warnung der Bevölkerung

#### Sachstand Planung und Ausbau flächendeckender Sirenenalarmierung

Herr Nellessen trägt zum Sachstand vor. Der Vertrag, mit dem die Planungsleistung beauftragt wird, steht kurz vor der Unterzeichnung durch das beauftragte Ingenieurbüro. In Kürze wird voraussichtlich mit der Planung begonnen. In den nächsten AK KRITIS wird mit den Kommunen über die Prioritäten des sich an die Planungen anschließenden Sirenenausbau diskutiert. Hierzu erarbeitet die StädteRegion Aachen einen Entscheidungsvorschlag.<sup>22</sup>

54. Am 27. Januar 2016 fand eine weitere wichtige Sitzung über die möglichen Risiken von Nuklearunfällen statt. In der Niederschrift<sup>23</sup> ist angegeben:

*„Mit Vorlagen 2011/0489, 2014/0316 und 2015/0282 informierte die Verwaltung den Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz über die Änderungen der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie die hieraus zu treffenden Maßnahmen in der StädteRegion Aachen.*

*Zwischenzeitlich ist festgestellt, dass der Bestand der StädteRegion Aachen an Kaliumiodidtabletten zur Durchführung einer Jodblockade bei Ausgabe der notwendigen Menge an die zu berücksichtigenden Bevölkerungsteile bis 45 Jahre ausreicht, um eine einmalige Gabe im gesamten Bereich der neun „Altkreiskommunen“ zu gewährleisten.*

*Dies trifft zu, wenn man eine tablettenscharfe Berechnung durchführt. Da diese jedoch in Blistern zu 6 Tabletten zusammengefasst sind, würde das eine Aufteilung bedeuten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gabe an Bewohner über 45 Jahre aufgrund der Rahmenempfehlung der*

---

<sup>22</sup> Beweismittel 3 Freie Übersetzung:

TOP 2: Katastrophenschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken

Überlegungen zur Dislozierung von Kaliumiodidtabletten in den Gemeinden der Region (ehemaliger Kreis Aachen)

Nach einer ausführlichen Erörterung des aktuellen Stands der Dinge und der sinnvollen Möglichkeiten, nach weiterer Beratung und auf der Grundlage einer sachverständigen Stellungnahme wurden folgende Möglichkeiten besprochen:

1. Die Empfehlung der Strahlenschutzkommission zur Iodblockade wird als Anlage beigefügt und den Teilnehmern zur Lektüre empfohlen (Anlage 2).

Es wird erneut auf die Internetseite „Iodblockade“ (<http://www.iodblockade.de/>), verwiesen, die die wichtigsten Informationen für die betroffenen Bürger (und interessierte Dritte) enthält. Der darin enthaltene Flyer wurde bereits früher vom zuständigen Beamten verteilt (Flyer - Anlage 3).

2. Außerdem wird ein Dokument über das Radioaktivitätsmessnetz des Bundesministeriums für Strahlenschutz beigefügt (Anlage 4). Weitere Informationen findet man unter dem Link <http://odlinfo.bfs.de/>.

3. Es besteht Einigkeit darüber, dass über den Katastrophenschutz der StädteRegion keine politische Diskussion mehr geführt werden muss.

Außerdem besteht Einigkeit darüber, dass die StädteRegion Aachen alle Maßnahmen, die in der Außenzone einer Nuklearanlage treffen muss oder vorbereitet hat. /Satz im Quelltext unvollständig – Anm.d.Übers./

4. Die Kaliumiodidtabletten werden gemäß den Bestimmungen von Anlage 5 im Anschluss an diese Sondersitzung gegen Empfangsbestätigung verteilt.

5. Bevor die Tabletten über die lokalen und ortsübergreifenden Behörden verteilt werden, muss geprüft werden, ob dies überhaupt erlaubt ist und ob der Minister eine einheitliche Verfahrensregelung treffen wird. Dies muss in den nächsten Wochen geklärt werden, und auf dieser Grundlage muss die Organisation der weiteren Verteilung durchgeführt und geplant werden. Die StädteRegion wird sich bemühen, eine solche einheitliche Vorgehensweise auszuarbeiten.

Möglicherweise sind auch Datenschutzaspekte und die gesetzlichen Bestimmungen zur Verteilung von Medikamenten von Bedeutung.

6. Alle Teilnehmer streben eine gemeinsame, abgestimmte und einheitliche sowie gegenüber der Öffentlichkeit kommunizierte Lösung an. Idealerweise gilt dies auch für die Stadt Aachen und für die Nachbarkreise sowie für das unmittelbar benachbarte Ausland.

Die Gemeindevertreter fragen, ob die Verteilung eventuell über die örtlichen Apotheken gewährleistet werden kann und gegebenenfalls – im Falle der gesetzlichen Möglichkeiten und sofern keine anderslautenden Behördenbestimmungen erlassen werden – muss mit den Apothekern selbst oder mit der Apothekerkammer Nordrhein eine Regelung vereinbart werden. Bezüglich der grenzüberschreitenden Absprachen wird mit den belgischen und niederländischen Katastrophenschützern in Kürze eine Arbeitsgruppe einberufen. Weitere Informationen stehen dazu noch nicht zur Verfügung.

7. Fest steht, dass die Gemeinden und die örtlichen Feuerwehren in der StädteRegion zurzeit bereits ausreichend vorbereitet sind und durch die Dislozierung der Tabletten auf die Gemeinden über ein zusätzliches Mittel für eine optimale Verteilung verfügen.

8. Es muss noch geprüft werden

- über welche Krisenkommunikationsmittel die StädteRegion Aachen über einen Störfall informieren wird.

- wie die Krisenkommunikation über die Anforderung der Verteilung und Einnahme geführt werden soll.

TOP 3: Informierung der Bevölkerung

Stand der Dinge bezüglich Planung und Ausbau der gesamten Sirenenalarmierung

Herr Nellessen stellt den Stand der Dinge vor. Der Vertrag, für den die Planungsabteilung den Auftrag erhalten hat, liegt als Entwurf dem unter Vertrag genommenen Ingenieurbüro vor. In Kürze wird voraussichtlich mit der Planung begonnen. In der nächsten Sitzung von AK KRITIS wird mit den Gemeinden über die Prioritäten gesprochen, die sich aus der Planung für den Sirenenausbau ergeben. Dazu bereitet die StädteRegion Aachen einen Vorschlag vor.

<sup>23</sup> Beweismittel 4

*Strahlenschutzkommission generell nicht vorgesehen ist, da die mit der Einnahme der Tabletten verbundenen Risiken das Risiko einer Erkrankung an Schilddrüsenkrebs nach Exposition gegenüber Iod 131 bei weitem überwiegen.*

*Zur Information der interessierten Bevölkerung steht die Webseite [www.jodblockade.de](http://www.jodblockade.de) zur Verfügung, hier finden sich neben grundlegenden Angaben radiologische Grundlagen, beispielsweise die oben angesprochenen Rahmenempfehlungen.*

*Identisch dosierte Kaliumiodidtabletten (Kaliumiodid Lannacher, 65mg) werden nun auch über den Apothekengroßhandel vertrieben, so dass eine Selbstversorgung von Bürgern, die einen entsprechenden Bedarf sehen, möglich ist. Hierbei kommt es allerdings derzeit noch zu Lieferengpässen und gegebenenfalls Wartezeiten.*

*Zum Thema „Jodblockade“ wurden aufgrund dieser Erkenntnisse am 21.12.2015 ein Treffen der Ordnungsdezernenten der StädteRegion Aachen sowie am 15.01.2016 eine Sondersitzung des Arbeitskreises KRITIS (Kritische Infrastruktur) abgehalten. Eine Dislozierung der vorhandenen Iodtabletten auf die Kommunen erscheint unter der Betrachtung sinnvoll, dass im Falle einer angeordneten Ausgabe die Zeit verkürzt wird, die für Fahrten und die Einrichtung von Ausgabestellen benötigt wird und die Tabletten dennoch weiterhin in der staatlichen/kommunalen Einflussosphäre verbleiben. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes NRW abgestimmt. Die Kommunen erklärten zur Dislozierung auf die kommunale Ebene ihr Einverständnis, eine Verteilung erfolgte am 15.01.2016. Der vorgenommenen Verteilung liegen die Einwohnerzahlen des Zensus 2011 in der Fassung vom 31.12.2013 zugrunde. Der StädteRegion Aachen verbleibt eine Reserve. In der Zwischenzeit werden die Tabletten in den Kommunen zentral und jederzeit zugriffsbereit gelagert. Am 25.01.2016 erfolgt ein Gespräch zwischen Städteregionsrat Helmut Etschenberg, Oberbürgermeister Marcel Phillip und dem Innenminister des Landes NRW, Ralf Jäger, zu diesem Thema. Ziel dieses Gesprächs ist, ein abgestimmtes Vorgehen bezüglich der Alarmierung und der Maßnahmen im Falle einer Freisetzung von Schadstoffen aus kerntechnischen Anlagen zu erreichen. Vor allem Fragen der weiteren Vorverteilung von Iodtabletten z. B. an Schulen sollen erörtert werden. Grundsätzlich ist die Vorplanung der Verteilung zwar Aufgabe der unteren Katastrophenschutzbehörden, eine unterschiedliche Handhabung von Stadt Aachen und den Nachbarkreisen wäre der Bevölkerung jedoch schwer vermittelbar. Daher wird ein möglichst harmonisierter Maßnahmenplan befürwortet. Es wäre hilfreich, wenn das MIK zu dem bestehenden Erlass eine weitergehende Empfehlung aussprechen würde.*

*Über neue Erkenntnisse, die aus diesem Gespräch gezogen werden können, wird in der Sitzung mündlich berichtet.<sup>24</sup>*

---

<sup>24</sup> Freie Übersetzung:

<sup>1</sup> Am 27. Januar 2016 fand eine weitere wichtige Sitzung über die möglichen Risiken von Nuklearunfällen statt. In der Niederschrift ist angegeben: Mit den Anlagen 2011/0489, 2014/0316 und 2015/0282 informierte die Verwaltung die Direktion für Rettung und Zivilschutz über die Änderungen der Rahmenempfehlungen zum Katastrophenschutz in der Umgebung von Nuklearanlagen und über die zu treffenden Maßnahmen in der StädteRegion Aachen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Vorrat an Kaliumiodidtabletten in der StädteRegion Aachen für die Durchführung einer Jodblockade bei einer Verteilung der notwendigen Mengen an die speziellen Bevölkerungsgruppen ausreicht, um während eines Zeitraums von 45 Jahren eine einmalige Verabreichung an das komplette Gebiet der Gemeinden durchzuführen.

Dies stimmt, wenn man von einer scharfen Berechnung der Tabletten ausgeht. Da diese jeweils zu 6 Tabletten verpackt sind, müsste man sie trennen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuteilung an Personen über 45 Jahre aufgrund der Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission im Allgemeinen nicht vorgesehen ist, da das Risiko bei Einnahme der Tabletten größer ist als das Risiko von Schilddrüsenkrebs nach der Exposition gegenüber Iod 131.

Zur Information der interessierten Bevölkerung gibt es die Website [www.jodblockade.de](http://www.jodblockade.de). Hier findet man neben wesentlichen Informationen über die radiologischen Gründe auch die vorgenannten Rahmenempfehlungen.

Gleiche Kaliumiodidtabletten (Kaliumiodid Lannacher, 65mg) werden jetzt auch über den pharmazeutischen Großhandel vertrieben, damit Bürger, die sich selbst damit versorgen wollen, dies auch tun können, wenn ihnen dies ein Bedürfnis ist. Dabei muss jedoch mit eventuellen Wartezeiten und Vorratsproblemen gerechnet werden.

Zum Thema Iodblockade fanden auf der Grundlage dieser Angaben am 21. Dezember 2015 eine Sitzung der zuständigen Dienststellen der StädteRegion Aachen und am 15. Januar 2016 eine Sondersitzung der Arbeitsgruppe „kritische Infrastruktur“ statt. Eine Dislozierung des Vorrats an Iodtabletten auf die Gemeinden erscheint sinnvoll, damit bei einer vorgeschriebenen Verteilung die Zeit verkürzt wird, die für die Einrichtung der Ausgabestellen erforderlich ist, und die Iodtabletten doch im Einflussbereich des Staates oder der Gemeinde bleiben. Bezüglich dieser Vorgehensweise besteht zwischen dem Innenministerium und den Gemeinden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen Einigkeit. Die Gemeinden stimmten der Dislozierung zu, und eine Verteilung fand am 15. Januar 2016 statt.

Die Verteilung beruht auf den Einwohnerzahlen der Volkszählung 2011 in der Fassung vom 31. Dezember 2013. Die StädteRegion Aachen hat noch eine Reserve. In der Zwischenzeit wurden die Tabletten in der Gemeinde zentral und jederzeit zugänglich gelagert.

Am 25. Januar 2016 fand eine Sitzung zwischen dem Städteregionsvorsitzenden Helmut Etschenberg, dem Bürgermeister Marcel Philipp und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Ralf Jäger, zu diesem Thema statt. Dieses Gespräch diente dem Zweck, zu einem gemeinsamen

55. Die große Sorge der Klägerin aufgrund der vielen Störfälle im Kernkraftwerk Tihange in den letzten Jahren und der völlig intransparenten Art und Weise, in der die FANC zu der angefochtenen Entscheidung gelangt ist, wird von fast allen Bürgern aus dem Gebiet und den umliegenden Kreisen, Gemeinden, Städten in Deutschland und den Niederlanden (z.B. den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Bitburg-Prüm und Vulkaneifel und den niederländischen Gemeinden Heerlen, Kerkrade und Maastricht) geteilt.

56. Daraus ergibt sich hinreichend, dass die Klägerin einerseits wegen ihrer speziellen Aufgaben für bestimmte Bevölkerungsgruppen, die bei einer Reaktorkatastrophe besonders gefährdet sind (Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder ...) und andererseits wegen ihrer Aufgabe zur Koordinierung bei Katastrophen ein besonderes Interesse an der vorliegenden Klage hat. Eine Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung müsste zur Stilllegung des Kernkraftwerks Tihange 2 führen, so dass die Klägerin keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen muss, um ihre gesetzlichen Aufträge auszuführen. Außerdem müsste die Nichtigerklärung gegebenenfalls auch dazu führen können, dass nach der Stilllegung des Kernkraftwerks Tihange 2 eine eventuelle neue Entscheidung über das Wiederanfahren oder nicht Wiederanfahren des Kernkraftwerks auf der Grundlage der korrekten Vorschriften und unter Einhaltung der korrekten Grundsätze und nach Konsultierung aller betroffenen Parteien, wozu auch die direkt betroffenen Parteien wie die Klägerin zählen, innerhalb des umfassendsten Sicherheitsumkreises des Kernkraftwerks gefasst wird.

57. Die Klägerin hat ein Interesse.

#### *Vollstreckbare Entscheidung*

58. Die /mit der/ angefochtenen Entscheidung bezweckten Rechtsfolgen zu verwirklichen.

### **Klagegründe**

#### **ERSTER KLAGEGRUND: Klagegrund – Verstoß gegen die Gesetze vom 18. Juli 1966 über die Anwendung der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten („Verwaltungssprachengesetze“)**

Alle verfügbaren Stellungnahmen, Gutachten und Berichte, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, sind einsprachig, und zwar in Englisch. Der definitive Abschlussbericht ist abgesehen von Zusammenfassungen in Niederländisch, Französisch und Deutsch ebenfalls allein in Englisch verfasst. Stellungnahmen, Gutachten und Berichte gelten als integraler Bestandteil der angefochtenen Entscheidung und müssen also auch den zwingenden Bestimmungen der Verwaltungssprachengesetze entsprechen.

#### **Erläuterung des Klagegrunds**

59. Die angefochtene Entscheidung soll auf verschiedenen Gutachten, Berichten und Analysen nationaler und internationaler Unternehmen und (Ad-hoc-)Beratungsgremien beruhen. Alle diese Gutachten und Analysen, wie sie auf der Website der FANC zur Verfügung stehen, sind einsprachig in Eng-

---

Verfahren für die Alarmierung und die Maßnahmen zu gelangen, falls freigesetzte Schadstoffe aus Nuklearanlagen Aachen erreichen sollten. Es wurden insbesondere Fragen zur weiteren Verteilung von Jodtabletten z.B. an Schulen besprochen. Im Prinzip ist die Vorbereitung der Verteilung zwar eine Aufgabe der Katastrophenschutzverwaltung, eine unterschiedliche Handhabung der Stadt Aachen und der benachbarten Kreise würde von der Bevölkerung jedoch nicht verstanden. Daher wird ein harmonisierter Maßnahmenplan angestrebt. Es wäre hilfreich, wenn sich das Ministerium anschließen würde. Über neue Elemente wird mündlich in der Sitzung berichtet."

lich. Auch der „Final evaluation report 2015“ (frei übersetzt: „Definitiver Evaluationsbericht 2015“)<sup>30</sup> der FANC ist von einer Zusammenfassung in Niederländisch, Französisch und Deutsch abgesehen nur in Englisch verfasst.

**60.** Artikel 40 Absatz 2 Verwaltungssprachengesetz bestimmt: „Die Berichte und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, werden in Niederländisch und in Französisch verfasst. Dies gilt auch für die Formulare, die sie selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.“

**61.** Artikel 41, § 1 Verwaltungssprachengesetz bestimmt, dass „die zentralen Dienststellen für ihre Beziehungen zu den Privatpersonen die drei Sprachen nutzen, derer sich die Betroffenen bedient haben.“ Artikel 42 Verwaltungssprachengesetz bestimmt, dass „Privatfirmen, die in einer Gemeinde ohne spezielle Sprachenregelung des niederländischen oder französischen Sprachgebiets ansässig sind, jedoch in der Sprache dieses Gebiets geantwortet [wird].“

**62.** Electrabel ist in Brüssel ansässig.

**63.** Die FANC teilt auf ihrer Website mit: „Aufgrund ihrer eigenen Analysen und der Gutachten von verschiedenen Sachverständigengruppen kommt die FANC zu dem Schluss, dass es keine Elemente mehr gibt, die einem Wiederanfahren der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2 im Wege stehen.“ Das bedeutet, dass die Gutachten und Berichte der externen Beteiligten oder Berater integraler Bestandteil der angefochtenen Entscheidung sind, zumindest eine wesentliche Begründung für die angefochtene Entscheidung darstellen. Sie sind also neben dem „Final evaluation report 2015“ gemeinsam Bestandteil der angefochtenen Entscheidung, zumindest von deren Begründung.

**64.** Die vollständige angefochtene Entscheidung einschließlich der sie unterstützenden Dokumente hätte gemäß Artikel 40 und 41 Verwaltungssprachengesetz sofort in Französisch und gegebenenfalls in Niederländisch abgefasst werden müssen.

**65.** In einer Sache bezüglich der Öffentlichkeit eines Ausschreibungsauftrags entschied Ihr Rat:

„Diesbezüglich wird festgestellt, dass die Klägerin sich auf einen Klagegrund beruft, der auf dem Verstoß gegen ein Gesetz beruht, das dem Schutz der öffentlichen Ordnung dient. Dieser Klagegrund müsste prinzipiell von Amts wegen angeführt werden. Der Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds kann unter diesen Umständen nicht stattgegeben werden. (...)

Eine zentrale Dienststelle, die einem Anbieter eine begründete Zuschlagsentscheidung mitteilt, tritt schließlich in eine Beziehung zu dieser Privatperson. Die begründete Entscheidung ist dabei nicht als ein internes Dokument zu betrachten, da es in Anbetracht der geltenden Bestimmung von Artikel 51 § 2 Königliche Verordnung vom 8. Januar 1996 über öffentliche Aufträge für die Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und die Konzessionen für öffentliche Aufträge von Anfang an feststand, dass die besagte Entscheidung begründet werden musste, und diese Begründung dem Anbieter auf seine Bitte hin mitgeteilt werden musste, da die Wahl nicht auf sein Angebot fiel.

Demzufolge dürfen die Entscheidung und ihre Begründungen nicht unterschieden werden, um diese einer unterschiedlichen Sprachenregelung zu unterwerfen. Die angefochtene Entscheidung, die insgesamt als „Antwort“ auf das von der Antragstellerin eingereichte Angebot betrachtet werden muss, musste ihr gegenüber in der Form einer Entscheidung in Niederländisch verfasst sein und so der Klägerin zur Kenntnis gebracht werden, damit der Vorschrift des vorgenannten Artikels 41, § 2 entsprochen wird, demzufolge in der Sprache des Gebiets geant-

wortet werden musste, in dem das Privatunternehmen ansässig ist, in diesem Fall das niederländische Sprachgebiet."<sup>25</sup>

**66.** Aus diesem Urteil kann nicht abgeleitet werden, dass für die Anwendung der Verwaltungssprachengesetze lediglich die Beziehung zwischen Electrabel und der FANC berücksichtigt werden muss. Selbst wenn lediglich diese Beziehung berücksichtigt werden muss, konnte die angefochtene Entscheidung und deren Begründung nicht allein in Englisch, das in Belgien keine Verwaltungssprache ist, abgefasst werden. Die angefochtene Entscheidung richtet sich grundsätzlich an alle Behörden und Personen in Belgien und an die möglicherweise betroffenen Nachbarländer.

**67.** Da es bei dem angefochtenen Urteil um eine verwaltungsrechtliche Handlung geht, gegen die Widerspruch bei Ihrem Rat möglich sein muss, und da die angefochtene Entscheidung die Sicherheit der gesamten Bevölkerung von Belgien und seiner Nachbarländer betrifft, kann man nur akzeptieren, dass die angefochtene Entscheidung sowie die Begründung der angefochtenen Entscheidung, zu der auch die verschiedenen Gutachten, Berichte und Stellungnahmen zählen, keine internen Dokumente sind, sondern Dokumente, die eine Mitteilung an die Öffentlichkeit darstellen, zumindest ein Dokument, das in den Rechtsverkehr zwischen Behörden und Privatpersonen gelangen muss und gelangen wird. Die insgesamt angefochtene Entscheidung musste daher auch in Niederländisch und Französisch verfasst sein. Aufgrund der Tatsache, dass die unterstützenden Dokumente allein in Englisch verfasst sind, verstößt die angefochtene Entscheidung gegen die Verwaltungssprachengesetze.

**68.** Die Stellungnahme (und demzufolge auch die insgesamt angefochtene Entscheidung) ist daher der Form nach nichtig (Artikel 58 Verwaltungssprachengesetz). Die Nichtigkeit muss von Amts wegen festgestellt werden.

**69.** Der Klagegrund ist fundiert.

**ZWEITER KLAGEGRUND: VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 33, 36, 105 UND 108 DER VERFASSUNG, VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 16 UND 17 DES GESETZES VOM 15. APRIL 1994 ÜBER DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG UND DER UMWELT VOR DEN DURCH IONISIERENDE STRAHLUNG VERURSACHTEN GEFAHREN UND ÜBER DIE FÖDERALE AGENTUR FÜR NUKLEARKONTROLLE UND DAS VERBOT DES MACHTMISSBRAUCHS**

**Punkt 1** Nur der König darf die Genehmigung für Anlagen der Klasse I erteilen, diese Genehmigung ändern oder aussetzen. Er darf diese Befugnis nicht delegieren. Die angefochtene Entscheidung hat nicht der König getroffen.

**Punkt 2** Wenn Ihr Rat der Ansicht sein sollte, dass die angefochtenen Entscheidungen von der FANC und von Bel V getroffen werden konnten und sich danach herausstellen sollte, dass diese Entscheidungen aufgrund der königlichen Verordnung vom 30. November 2011 getroffen worden sind, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1994 unvereinbar ist und folglich als nicht geschrieben betrachtet werden muss. Es fehlt somit auch eine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Entscheidungen.

**Punkt 3.** Wenn Ihr Rat der Ansicht ist, dass die königliche Verordnung vom 30. November 2011 nicht gegen das Gesetz vom 15. April 1994 verstößt, muss Ihr Rat feststellen, dass die königliche Verordnung vom 30. November 2011 vom König in der Amtszeit einer geschäftsführenden Regierung angenommen

---

<sup>25</sup> Raad van State, 28. Februar 2008, Nr. 180.177, nv Mewaf International.

worden ist. Es gibt keine Elemente, die es erlauben, Durchführungsverordnungen in solchen Zeiten anzunehmen. Es gibt daher auch keine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Entscheidungen.

## **AUSARBEITUNG DES KLAGEGRUNDS**

### *Punkt 1*

**70.** Artikel 16 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den durch ionisierende Strahlung verursachten Gefahren und über die Föderale Agentur für Nuklearkontrolle (nachfolgend „FANC-Gesetz“) bestimmt:

„§ 1. Mit Ausnahme der Anlagen für die industrielle Stromerzeugung durch die Spaltung von Kernbrennstoffen, die gemäß Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den allmählichen Ausstieg aus der Kernenergie für die industrielle Stromerzeugung nicht mehr Gegenstand von Genehmigungen sein können, erteilt oder verweigert der König die Bau- und Betriebsgenehmigung, die vor der Errichtung einer jeden Anlage stattfindet, in der sich Stoffe oder Geräte befinden, die ionisierende Strahlung aussenden können.

Die Agentur prüft die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des ersten Absatzes. Die Agentur holt dazu den Rat des Wissenschaftsrats im Sinne von Artikel 37 ein.

Die Genehmigung legt unter anderem die Regeln für die regelmäßige Beurteilung der Sicherheit der Anlagen und den Zeitpunkt der Abnahme im Sinne von § 2 fest. Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die Genehmigung im Sinne des ersten Absatzes erteilt wird. Er kann die Bedingungen während der gesamten Laufzeit der Anlage einschließlich ihres Rückbaus ändern.

§ 2. Der Betrieb einer Anlage im Sinne von § 1 darf erst gestartet werden, nachdem der König, der festgestellt hat, dass die Genehmigungsaufgaben erfüllt sind, die Genehmigung dieser Anlage bestätigt hat. Vor dieser Bestätigung muss die Agentur ein positives Abnahmeprotokoll erstellen. Die Abnahme erfolgt, bevor die radioaktiven Stoffe, die Gegenstand der Genehmigung sind, in die Anlage gebracht werden.

§ 3. Die Agentur überwacht die Einhaltung der in der Bau- und Betriebsgenehmigung festgelegten Auflagen.

Der König kann die Genehmigung aufgrund einer Stellungnahme der Agentur aussetzen oder widerrufen.“

**71.** Artikel 17 des FANC-Gesetzes bestimmt:

„Der König bestimmt in einer vom Ministerrat vorgelegten Verordnung die genaueren Regeln für die Anwendung von Artikel 16. Er gruppiert die Anlagen im Sinne von Artikel 16 § 1 entsprechend dem Risiko, das sie darstellen. Er darf die Erteilung der Genehmigung an Anlagen, deren Eingruppierung mit dem höchsten Risiko übereinstimmt, nicht delegieren.“

**72.** Artikel 66 FANC-Gesetz bestimmt, dass „die königlichen Verordnungen, die aufgrund [des Gesetzes vom 29. März 1958 über den Schutz der Bevölkerung vor den durch ionisierende Strahlung verursachten Gefahren] gültig [bleiben], solange sie nicht aufgrund dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden“. Die parlamentarische Vorbereitung des FANC-Gesetzes zeigt den klaren Willen des Gesetzgebers, die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch integral auf die königlichen Verordnungen anzuwenden, die aufgrund des Gesetzes von 1958 erlassen

wurden.<sup>26</sup> Dass diese früheren Genehmigungen insgesamt der neuen Gesetzgebung unterliegen, ergibt sich auch aus Artikel 81.2 Absatz 3 der königlichen Verordnung vom 20. Juli 2001 über das allgemeine Reglement zum Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahr ionisierender Strahlung (nachfolgend „Arbis“ genannt): „Die Genehmigungen, die gemäß der Verordnung vom 28. Februar 1963 über das allgemeine Reglement zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahr ionisierender Strahlungen erteilt wurden, bleiben gültig. Alle Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und die Stilllegung ihrer Aktivität unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses Reglements.“

**73.** Aus den vorgenannten Artikeln 16 und 17 des FANC-Gesetzes ergibt sich die eindeutige Befugnis des Königs bei der Erteilung der Genehmigung und bei der Änderung, Aussetzung oder beim Widerruf dieser Genehmigungen.

**74.** Nur der König ist jederzeit befugt, diese Genehmigungen zu ergänzen, auszusetzen, zu ändern oder zu widerrufen, wenn die Situation dies verlangt.<sup>27</sup>

„Der Bau großer Nuklearanlagen dauert schließlich zehn Jahre, und es ist nicht ausgeschlossen, dass während dieses Zeitraums zum Beispiel auf internationaler Ebene strenge Normen in den Vordergrund rücken. Deswegen legt Artikel 16 § 1 Absatz 4 fest, dass der König die Genehmigungsbedingungen während der Gesamtlauzeit der Anlage einschließlich des Rückbaus anpassen kann. Auf diese Weise kann ständig die Weiterentwicklung des Wissens und des Knowhow im Sicherheits- und Sicherungsbereich berücksichtigt werden (Begründung des Gesetzentwurfs *Pari St. Senaat* GZ/1992-1993, Nr. 610-1, 14).“<sup>28</sup>

**75.** Aus den Erörterungen des zuständigen Kammerausschusses war nicht beabsichtigt, den König in jede „einfache Feststellung der Konformität der Anlagen mit den Betriebsbedingungen“ einzubeziehen. Es sollte die Aufgabe der FANC sein, diese „einfachen Feststellungen“ zu treffen. Die FANC muss prüfen, ob die von der Betriebsbehörde gemachten Auflagen eingehalten wurden.<sup>29</sup> Die entscheidenden Genehmigungsaufgaben und die Feststellung der Konformität des Kernkraftwerks mit diesen entscheidenden Genehmigungsaufgaben kann der König jedoch nicht an die FANC delegieren.

**76.** Im vorliegenden Fall reicht die angefochtene Entscheidung viel weiter als die „einfache Feststellung der Konformität der Anlagen mit den Bau- und Betriebsauflagen“. Die angefochtene Entscheidung dient offensichtlich dazu, Electrabel unter zusätzlichen Auflagen die Genehmigung zu erteilen, das stillgelegte Kernkraftwerk Tihange 2 wieder anzufahren. Die angefochtene Entscheidung urteilt also über die Konformität der Anlage als solcher mit den Genehmigungsvorschriften und nicht nur über die Konformität mit den Auflagen für das Betreiben der Anlage.

**77.** Die festgestellten Mängel des Reaktorbehälters, eines entscheidenden Bestandteils der Anlage, sind so beschaffen, dass davon ausgegangen werden muss, dass die erteilte Genehmigung ihre Eigenschaft als Konformitätsbescheinigung verloren hat. Es war also ein neuer Bestätigungsbeschluss auf der Grundlage eines positiven Abnahmeprotokolls der FANC erforderlich, wie dies ausdrücklich in Artikel 16 § 2 FANC-Gesetz angegeben ist.

**78.** Im Arbis wird außerdem noch Folgendes festgelegt.

"6.9. Bestätigungsbeschluss der Bau- und Betriebsgenehmigung der Einrichtungen der Klasse I

<sup>26</sup> *Parl. St. Senaat* 1992-1993, Nr. 610/2, S. 105 ff.

<sup>27</sup> *Parl. St. Senaat* 1992-1993, Nr. 610/2, S. 4

<sup>28</sup> T. VANDEN BORRE, „De taken van het federale agentschap voor nucleaire controle op grond van de snel wijzigende regelgeving inzake de bescherming van de bevolking tegen ioniserende straling“ / = Die Aufgaben der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle aufgrund der sich schnell ändernden Vorschriften bezüglich des Schutzes der Bevölkerung gegen ionisierende Strahlung/, *MER* 2002,338

<sup>29</sup> *Parl. St. Senaat* 1992-1993, Nr. 610/2, S. 4



Vor der teilweisen oder vollständigen Inbetriebnahme einer Anlage der Klasse I und dem Hineinbringen der radioaktiven Stoffe, für die die Genehmigung erforderlich ist, in die Anlage muss die Agentur oder die anerkannte Einrichtung, die sie dazu bestimmt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1994 auf Ersuchen und zulasten des Betreibers die Anlage abnehmen. Der Antrag auf Abnahme enthält alle Dokumente, die die Feststellung der Konformität der Anlagen mit den Auflagen der Bau- und Betriebsgenehmigung und unter anderem mit dem Sicherheitsgutachten ermöglichen. Bei der Abnahme wird unter anderem die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Reglements und den Bestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung der Anlage überprüft.

Wenn die Agentur oder die anerkannte Einrichtung kein uneingeschränkt positives Übergabeprotokoll erstellen kann, teilt die Agentur dies dem Betreiber vorab mit, wobei ihm mitgeteilt wird, dass er einen Anspruch darauf hat, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab dieser Mitteilung angehört zu werden.

Die Agentur leitet das positive Abnahmeprotokoll unverzüglich an den Minister weiter, der für innere Angelegenheiten zuständig ist. Dieser kann dann dem König vorschlagen, die Bau- und Betriebsgenehmigung zu bestätigen.

Die Inbetriebnahme der Einrichtung und das Hineinbringen der radioaktiven Stoffe, die Gegenstand der Genehmigung sind, in die Anlage können erst erfolgen, nachdem der König die Bau- und Betriebsgenehmigung bestätigt hat."

**79.** Daraus ergibt sich, dass im Falle des Wiederanfahrens nach einer freiwilligen Abschaltung des Kernkraftwerks wegen festgestellter schwerer Anomalien ein Bestätigungsbeschluss des Königs erforderlich ist und dass die Konformität des Kernkraftwerks erneut bestätigt wird.

**80.** In der Pressemitteilung der föderalen Regierung vom 27. August 2012<sup>36</sup> wird diese gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweise bestätigt:

„Die letztendliche Entscheidung der FANC und danach die des Innenministers und der Regierung müssen auf der Evaluierung der Sicherheit des kompletten Dossiers sowie auf den Stellungnahmen des Wissenschaftsrates und einem internationalen Audit basieren, das aus den diesbezüglich größten Sachverständigen zusammengestellt wird. Eine Genehmigung zur Fortsetzung des Betriebs kann gegebenenfalls nur erteilt werden, wenn überzeugende Argumente vorgetragen werden und alle Sicherheitsauflagen erfüllt sein werden.“

**81.** Der Innenminister trägt in einer Sitzung des Innenausschusses der Abgeordnetenversammlung vom 28. November 2012 das gleiche vor:

„Kurzum, es müssen noch drei Schritte getan werden. Als erstes ist da das Dossier von Electrabel mit der Evaluation von Bel V und AIB-Vincotte. Danach kommen dann die Stellungnahmen des Wissenschaftsrats und des internationalen wissenschaftlichen Forums. Und am Schluss stehen die Stellungnahmen der FANC.“

Die offizielle Entscheidung der Regierung kann man als den letzten Schritt betrachten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und des Evaluationsverfahrens wird mit dem Evaluationsbericht der FANC für die staatlichen Stellen erst Anfang 2013 gerechnet. Danach wird die Regierung eine Entscheidung treffen.“

**82.** Die föderale Regierung führte das gleiche auch in der Pressemitteilung vom 17. Mai 2013<sup>37</sup> aus:

„Am 27. August [2012] konferiert der Kern und hört den Generaldirektor der FANC an. Nach der Sitzung teilt die Regierung mit, dass sie von der FANC eine vollständige Analyse, eine vollständige Evaluation und eine alles umfassende Stellungnahme bezüglich des Dossiers erwartet.“

## Punkt 2

**83.** Artikel 3 FANC-Gesetz schreibt vor, dass der König Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, der Volksgesundheit oder der Umwelt ergreifen kann. Laut dem Bericht an den König und der Stellungnahme des Staatsrats ist die königliche Verordnung vom 30. November 2011 über Sicherheitsvorschriften für Nuklearanlagen (nachfolgend „KV Sicherheitsvorschriften“ genannt) eine Durchführung dieses Artikels 3.

**84.** Es ist keineswegs klar, ob die FANC ihre angefochtene Entscheidung auf dieser Bestimmung basiert hat. Die Klägerin kann dies nur anhand des Wortlauts vermuten, den die FANC selbst auf ihrer Website benutzt.

**85.** Die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 30. November 2011 verstoßen jedoch gegen Artikel 17 FANC-Gesetz. Dieser Artikel verbietet es, dass der König die Genehmigungserteilung für Anlagen, deren Eingruppierung mit dem größten Risiko übereinstimmt, delegiert.

**86.** Der Begriff „Genehmigung“ wird im Gesetz vom 15. April 1994 nicht definiert.

Für eine Beschreibung dieses Begriffs kann auf Artikel 3, 2. der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen verwiesen werden: „jedes Rechtsdokument, das unter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats erteilt wird, um die Verantwortung für Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb oder Abschaltung einer kerntechnischen Anlage zuzuweisen.“

In der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom wird der Begriff „Genehmigung“ umschrieben als „Registrieren oder Genehmigen einer Handlung“ (Artikel 4(7)).

**87.** Gemäß Artikel 9.1 KV Sicherheitsvorschriften sind die Betriebslimits und -bedingungen ein „wesentlicher Bestandteil des Sicherheitsberichts und entscheiden über die Betriebsbedingungen, die erfüllt werden müssen, um Situationen, die zu Unfällen führen könnten, zu vermeiden und um die Unfallfolgen zu mildern, falls sie sich doch ereignen“. Gemäß Absatz 2 müssen die Betriebslimits und -bedingungen umfassen: Limits für die Betriebsparameter, Limits für die Parameter, die für die nukleare Sicherheit wichtig sind, Bedingungen bezüglich der Mindestverfügbarkeit der funktionalen Ausstattung, der Aktionen, die das Personal bei Abweichungen bei den Betriebslimits und -bedingungen oder bei einem Versagen von Ausstattungsteilen, die für die nukleare Sicherheit wichtig sind, unternehmen muss, sowie der Zeit, die für die Ausführung dieser Aktionen eingeräumt wird“.

Artikel 9.2 der KV Sicherheitsvorschriften bestimmt:

„Erstellen und überprüfen der Betriebslimits und -bedingungen

Die Betriebslimits und -bedingungen beruhen auf dem Entwurf und der Analyse der Sicherheit der Anlage, der Analyse ihrer Umgebung und den Ergebnissen der Tests bei der Inbetriebnahme. Die

Rechtfertigung jedes einzelnen Betriebslimits und jeder einzelnen Betriebsbedingung muss dokumentiert werden.

Die Betriebslimits und –bedingungen müssen während der Gesamtlaufzeit der Anlage erneut geprüft und gegebenenfalls geändert werden gemäß dem anwendbaren Erfahrungsfeedback (einschl. Inspektionen während des Betriebs, regelmäßige Tests), der Entwicklung der Technologie und der Sicherheitszielsetzungen und außerdem immer dann, wenn an der Anlage Änderungen ausgeführt werden.

Das Verfahren für die Änderung oder Abweichung von Betriebslimits und –bedingungen muss festgelegt werden. Diese Änderungen und Abweichungen müssen in angemessener Weise durch Sicherheitsanalysen gerechtfertigt werden, müssen Gegenstand einer unabhängigen, internen oder externen Sicherheitskontrolle sein, die vom Betreiber organisiert wird, und bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsbehörde."

**88.** Die Auflagen einer Genehmigung sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung.<sup>30</sup> Auflagen sind keine Stellungnahmen, die von der Genehmigung unabhängig sind.<sup>31</sup>

**89.** Der Vertreter von Electrabel erklärte in der Sitzung des Unterausschusses für nukleare Sicherheit am 21. September 2015 in der Abgeordnetenversammlung (eigene Unterstreichung):

« Pour les non-initiés au nucléaire, les spécifications techniques décrivent les modalités et les limites d'exploitation de la centrale en mode opératoire normal. Ces spécifications décrivent comment agir, quelles sont les limites et critères à respecter et comment agir dans certaines situations d'anomalie. Par exemple, dans les spécifications techniques, il est mentionné qu'il faut autant d'équipements de sûreté par système et c'est à l'exploitant de s'assurer que le nombre demandé par les spécifications techniques est bien présent. En cas d'anomalie d'un des équipements, les spécifications techniques décrivent quelles sont les mesures compensatoires à mettre en place et quels sont les délais pour remettre en service ou réparer l'équipement en question. C'est le contexte des spécifications techniques.

Ce sont toutes les règles que l'exploitant doit suivre pour exploiter la centrale en toute sûreté. Ces spécifications techniques sont reprises dans l'autorisation d'exploitation. C'est clairement identifié dans l'autorisation d'exploitation. Les spécifications techniques y sont mentionnées.

C'est Bel V, l'organe de contrôle technique de l'Agence fédérale de contrôle nucléaire (AFCN), qui veille à la mise en œuvre correcte de ces spécifications. Dans les spécifications, il est également décrit comment on doit communiquer sur des anomalies ou sur des dérogations par rapport aux spécifications techniques. »<sup>32</sup>

**90.** Daraus geht hervor, dass auch laut Betreiber Electrabel die technischen Spezifikationen mit den Betriebslimits in der Genehmigung aufgeführt sein müssen.

<sup>30</sup> Siehe u.a. Raad van State 14. Januar 2010, Nr. 199.512, Van den Houte.

<sup>31</sup> Raas van State 23. Mai 2003, Nr. 119.845, De Weirt.

<sup>32</sup> Frei übersetzt:

„Für Laien in der Nuklearbranche: Die technischen Spezifikationen beschreiben die Bedingungen und die Betriebslimits des Kernkraftwerks im normalen Betriebsmodus. Diese Spezifikationen beschreiben, wie gehandelt werden muss, welches die einzuhaltenden Limits und Bedingungen sind und wie in bestimmten Situationen mit Anomalien gehandelt werden muss. Beispiel: In den technischen Spezifikationen ist angegeben, dass man eine bestimmte Anzahl an Sicherheitsvorrichtungen pro System haben muss, und es ist Aufgabe des Betreibers, sich davon zu überzeugen, dass diese Anzahl tatsächlich eingebaut wird. Für den Fall der Anomalie einer der Vorrichtungen beschreiben die technischen Bedingungen, welche ausgleichenden Maßnahmen es geben muss, die angewendet werden müssen, und in welcher Zeit die Ausstattung repariert und erneut eingebaut sein muss. Dies ist der Kontext der technischen Spezifikationen.

Es handelt sich dabei um sämtliche Vorschriften, die der Betreiber einhalten muss, um das Kernkraftwerk sicher zu betreiben. Diese technischen Spezifikationen sind in der Betriebsgenehmigung enthalten. Sie sind in der Betriebsgenehmigung genau definiert. Diese technischen Spezifikationen werden darin genannt.

Bel V, das technische Kontrollorgan der FANC, überwacht, wie diese Spezifikationen umgesetzt werden. In diesen Spezifikationen ist auch beschrieben, was über Anomalien oder technische Abweichungen kommuniziert werden muss.“

**91.** Daher müssen Betriebslimits und –bedingungen in einer königlichen Verordnung festgelegt werden; sie können auch per königlicher Verordnung geändert werden.<sup>33</sup>

**92.** Die angefochtene Entscheidung, die aufgrund der KV Sicherheitsvorschriften, die ganz klar gegen das FANC-Gesetz verstößt, erlassen wurde, muss unter Anwendung von Artikel 159 der Verfassung aufgehoben werden.

**93.** Dieser Punkt ist begründet.

### Punkt 3

**94.** Die KV Sicherheitsvorschriften ist außerdem von einer geschäftsführenden Regierung (der zurücktretenden Regierung Letorme II; zurücktretend vom 26. April 2010 bis 6. Dezember 2011) erlassen worden.

**95.** Die Abteilung Gesetzgebung Ihres Rats wies darauf auch in ihrer Stellungnahme hin:

„Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, an dem diese Stellungnahme abgegeben wird, macht der Staatsrat auf die Tatsache aufmerksam, dass wegen des Rücktritts der Regierung deren Befugnis auf die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten beschränkt ist. Diese Stellungnahme wird jedoch gegeben, ohne zu prüfen, ob dieser Entwurf in die beschränkte Befugnis eingepasst werden kann, da die Abteilung Gesetzgebung keine Kenntnis von der Gesamtheit der tatsächlichen Angaben hat, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie beurteilen muss, ob die Feststellung oder Änderung einer Verordnung erforderlich ist.“

**96.** Ihr Rat hatte in den letzten Jahren die Möglichkeit, sich verschiedentlich mit dem Begriff „laufende Geschäfte“ zu befassen. Im Urteil vom 31. August 2011 führt Ihr Rat aus:

„Zu den laufenden Geschäften zählen die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, die Angelegenheiten, die eine normale Fortführung eines vor der Auflösung oder dem Rücktritt ordnungsgemäß eingeleiteten Prozesses sind, sowie dringende Angelegenheiten.

Die erste Kategorie der Geschäfte muss nicht weiter berücksichtigt werden, da die angefochtene Entscheidung offensichtlich nicht zu dieser Kategorie gehört. Die zweite Kategorie der Geschäfte kann nur zu den laufenden Geschäften gerechnet werden, sofern das Verfahren des Zustandekommens genau festgelegten Bedingungen entspricht. Insbesondere kann eine Angelegenheit, die von größerer Bedeutung ist als die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, jedoch nicht dringend ist, doch von der Regierung zu Ende geführt werden, auch wenn das Parlament aufgelöst oder die Regierung nur geschäftsführend ist, wenn das Verfahren, das zu der besagten Verordnung geführt hat, geraume Zeit vor dem kritischen Zeitraum eingeleitet wurde, später ohne Hast abgewickelt wurde und die politischen Probleme, die auf Verwaltungsebene auftreten konnten, vor dem kritischen Zeitraum gelöst wurden.

Zu dieser zweiten Kategorie gehören nicht die Angelegenheiten, deren Erledigung wichtige politische Entscheidungen impliziert, d.h. Angelegenheiten, die Optionen implizieren, deren Bedeutung für den Bereich der allgemeinen Politik aufgrund ihrer Art so groß ist, dass über diese Angelegenheiten nur eine Regierung entscheiden kann, die die Unterstützung des Parlaments genießt

---

<sup>33</sup> So hat der König in der Vergangenheit zu Recht verschiedene königliche Verordnungen erlassen, in denen Konzessionären von Anlagen der Klasse 1 zusätzliche Bedingungen auferlegt werden. Am aktuellsten waren die königlichen Verordnungen vom 8. Februar 2010, in denen der gemeinnützigen Einrichtung „Forschungszentrum für Kernenergie“ (SCK.CEN), dem Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), der NV Belgoprocess, der NV FBFC und der NV Electrabel für das Kernkraftwerk Doel und das Kernkraftwerk Tihange zusätzliche Bedingungen auferlegt werden. In der Veröffentlichung dieser königlichen Verordnungen im Belgisch Staatsblad teilt die FANC mit, dass gegen diese Verordnungen Widerspruch bei Ihrem Raad eingelegt werden kann.

und für die die Gefahr besteht, diese Unterstützung durch die von ihr getroffene Entscheidung zu verlieren.

Zur dritten Kategorie gehören die Angelegenheiten, die ohne Aufschub geregelt werden müssen, wenn man keine fundamentalen Interessen gefährden oder schwer schaden will. Solche Angelegenheiten gehören zu den laufenden Geschäften, sogar dann, wenn die Regierung dabei wichtige politische Entscheidungen treffen muss."<sup>34</sup>

Im Urteil vom 20. Mai 2014 lautet ihre Ausführung:

„Der Entwurf einer Verordnung, der zur zweiten Kategorie der laufenden Geschäfte gezählt werden muss, kann nur rechtswirksam angenommen werden, sofern das Verfahren, das zu der betreffenden Verordnung geführt hat, erheblich vor dem kritischen Zeitraum eingeleitet wurde, später ohne Hast abgewickelt wurde und die politischen Probleme, die auf Verwaltungsebene auftreten konnten, vor dem kritischen Zeitraum gelöst wurden."<sup>35</sup>

**97.** Laut dem Bericht an den König ist „Mitte 2007 mit der Durchführung eines regulatorischen Aktionsplans unter Leitung der Föderale Agentur für Nuklearkontrolle begonnen worden“, wonach „die vorliegende Verordnung das greifbare Ergebnis dieses regulatorischen Aktionsplans ist“. Aus nichts geht hervor, wann dieser „regulatorische Aktionsplan“ abgeschlossen ist, und auch nicht, ob oder in welchem Maß dies regulatorisch mit der königlichen Verordnung übereinstimmt. Darüber hinaus sind die ersten Stellungnahmen jedoch erst am 2. Februar 2011 zurzeit einer geschäftsführenden Regierung eingeholt worden.

**98.** Im vorliegenden Fall würde das Fehlen „einer Rechtsvorschrift mit Zielsetzungen“ nicht die Ausführung des FANC-Gesetzes blockieren. Das geht ganz klar aus dem Bericht an den König und der Absicht der königlichen Verordnung hervor. Allein schon aus diesen Gründen müssen die Bestimmungen des KV Sicherheitsvorschriften als nicht geschrieben gelten.

**99.** Wenn die angefochtene Entscheidung eine Ausführung von Artikel 9.2 der KV Sicherheitsvorschriften sein sollte, ist sie also ohne Rechtsgrundlage ergangen.

**100.** Dieser Punkt ist begründet.

**101.** Aufgrund der Bestimmungen des FANC-Gesetzes konnte nur der König in einer königlichen Verordnung eine Entscheidung über das Wiederanfahren des Kernkraftwerks Tihange 2 treffen. Die FANC war dazu nicht befugt. Das von Bel V angefertigte Abnahmeprotokoll vor dem Wiederanfahren ist wegen der Untätigkeit der zuständigen Behörde, im vorliegenden Fall des Königs, ohne Rechtsgrundlage.

**102.** Der Klagegrund ist schwerwiegend und begründet.

**DRITTER KLAGEGRUND: VERSTOSS GEGEN DEN GRUNDSATZ PATERE LEGEM QUAM IPSE FECISTI, GEGEN DEN SORGFALTSGRUNDSATZ, GEGEN DEN GRUNDSATZ DER MATERIELLEN BEGRÜNDUNG UND DAS GESETZ VOM 29. JULI 1991 ÜBER DIE AUSDRÜCKLICHE BEGRÜNDUNG VON VERWALTUNGSHANDLUNGEN**

**Punkt 1** Die FANC hat mangels eines gesetzlich oder per Verordnung geregelten Verfahrens selbst die Verfahrensregeln festgelegt, die zu einer Entscheidung über die Zulassung des Wiederanfahrens des Kernkraftwerks Tihange 2 geführt haben. Die FANC ist dabei jedoch wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung verpflichtet, ihr Verfahren sorgfältig festzulegen. Danach muss sie sich beim Treffen

<sup>34</sup> Raad van State 31. August 2011, Nr. 214.911, ASBL Syndicat des avocats pour la démocratie.

<sup>35</sup> Raad van State 20. Mai 2014, Nr. 227.485, VZW Plaatselijk Werkgelegenheidsagentschap Vilvoorde e.a. / = Örtliche Arbeitsagentur Vilvoorde u.a./

einer individuellen Entscheidung an die Regeln halten, die sie festgelegt hat. Sie muss ihre Entscheidung auch sorgfältig vorbereiten.

**Punkt 2** Die FANC hat die Entscheidung zugunsten der Genehmigung gefasst, ohne dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über Daten verfügte, die ein hinreichend hohes Maß an Sicherheit boten. Gleichwohl muss die FANC ihre Entscheidung sorgfältig fassen, und zwar muss sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über Daten verfügen, die ein hinreichend hohes Maß an Sicherheit bieten.

#### ERLÄUTERUNG DES KLAGEGRUNDS

#### **Punkt 1 Verstoß gegen den Grundsatz *Patere legem quam ipse fecisti* und gegen den Sorgfaltsgrundsatz**

**103.** Der Grundsatz *Patere legem quam ipse fecisti*, der vom Rechtmäßigkeitsgrundsatz abgeleitet ist, besagt, dass eine Verwaltung die von ihr selbst festgelegten allgemeinen Vorschriften einhalten muss, wenn sie einen individuellen Beschluss fasst.<sup>36</sup>

**104.** Außerdem erfordert der Sorgfaltsgrundsatz, dass die FANC ihre Entscheidung sorgfältig vorbereiten muss, dass sie sich umfassend informieren muss, und dass sie mit der gebotenen Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht handeln muss.

**105.** Wie im ersten Klagegrund dargelegt, ist der Rechtsgrund der angefochtenen Entscheidung illegal. Falls Ihr Rat der Ansicht ist, dass durchaus ein legaler Rechtsgrund und eine zuerkannte Befugnis besteht, den angefochtenen Beschluss zu fassen, stellt die Klägerin fest, dass weder das FANC-Gesetz noch das Arbis noch die königliche Verordnung vom 8. Juni 1982 über die Genehmigung des interkommunalen Zusammenschlusses von Gas und Strom, die heutige NV Electrabel, zum Bau eines Kernkraftwerks in Huy (Tihange) (Block 2)<sup>37</sup> ein Verfahren angeben, in welcher Weise eine zuständige Behörde eine Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für das Wiederaufstarten eines Kernkraftwerks erteilen muss.<sup>38</sup> Es muss außerdem festgestellt werden, dass die FANC selbst ein Verfahren entwickelt hat, das letztendlich zu der angefochtenen Entscheidung führt.

**106.** Dabei scheint die FANC sich von dem Verfahren inspirieren zu lassen, das sie anlässlich der ersten (vorzeitigen) Abschaltung des Kernkraftwerks Tihange 2 im September 2012 im Hinblick auf die Ultraschalluntersuchung anlässlich der Fehlerindikationen festgelegt hat, die im Kernkraftwerk Doel 3 festgestellt wurden. Die FANC kommunizierte dieses Verfahren unter anderem am 13. September 2012<sup>39</sup> und fasste es auch in einer Infografik zusammen.<sup>40</sup>

Zusammenfassend bestand dieses erste Verfahren aus verschiedenen Schritten, für die die vom Betreiber erstellten Sicherheitsberichte der Ausgangspunkt waren:

<sup>36</sup> A. MAST, u.a., *Overzicht van het Belgisch Administratief Recht / = Überblick über das belgische Verwaltungsrecht*, Meehelen, Kluwer, 2012, Vermerknnummer 18.

<sup>37</sup> Nachfolgend „KV Genehmigung Tihange 2“ genannt

<sup>38</sup> Es gibt jedoch ein Verfahren für das Wiederaufstarten nach dem Nachladen. Herr Govaerts, der Direktor von AIB-Vinçotte, hat es in der Abgeordnetenversammlung während der Anhörung anlässlich des Gesetzentwurfs über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die durch ionisierende Strahlung verursachten Gefahren und bezüglich der Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle (Protokoll, 27. Januar 1994) erläutert.

Er erklärte:

„In Belgien war man jedoch der Ansicht, dass die amerikanischen Regeln nicht ausreichten, und dass jedes Mal, wenn ein Kernkraftwerk wieder beladen worden ist, ein Sicherheitsbericht erstellt werden muss, in dem bestätigt wird, dass die Anforderungen, die in der ursprünglichen Sicherheitsuntersuchung auferlegt wurden, eingehalten wurden. Danach wird aufgrund eines Abnahmeprotokolls, das von einer anerkannten Einrichtung erstellt wird, die Zustimmung erteilt, das Kernkraftwerk erneut anzufahren. Alle diese Anforderungen sind in den aktuellsten Beschlüssen für die Erteilung von Genehmigungen an belgische Kernkraftwerke zusammengetragen worden.“

<http://www.dekamer.be/FLWB/PDF/48/1124/48K1124005.pdf>. Seite 42.

Die KV Genehmigung Tihange 2 erklärt jedoch nicht in dieser Weise das Verfahren, das von Herrn Govaerts dargelegt worden ist.

<sup>39</sup> Beweismittel 9

<sup>40</sup> Beweismittel 10

- Analyse von drei Arbeitsgruppen und von Bel V
- Evaluation durch die FANC
- Stellungnahme des Wissenschaftsrats der FANC, die sich auf eine Stellungnahme von 4 belgischen Professoren stützt
- Stellungnahme einer internationalen Sachverständigengruppe
- Vorschlag definitive Entscheidung der FANC
- Beschluss der belgischen politischen Behörden

**107.** Wie sich nachfolgend bei der historischen Entwicklung des Dossiers zeigen wird, hat die FANC anlässlich der Abschaltung am 26. März 2014 in keiner Weise vor der Sicherheitsevaluation kommuniziert, nach welchem Verfahren vorgegangen werden soll, um zu einer (einem Vorschlag für eine) abschließende(n) Entscheidung zu gelangen. Sie hat in der Zeit zwischen dem 26. März 2014 (Abschaltung) und dem 17. November 2015 (Mitteilung der Genehmigung zum Wiederaufahren) wohl einige Mal *ad hoc* kommuniziert.

**108.** Am 26. März 2014 teilt die FANC in einer Pressemitteilung mit, dass die geplante Abschaltung von Doel 3 und Tihange 2 aufgrund der unerwarteten Ergebnisse der Bruchzähigkeitstests, die Electrabel im Rahmen des Wiederauffahrens der Kernkraftwerke durchführen musste, vorgezogen wird. Die FANC führt aus, dass „der Betreiber vorsorglich beschlossen [hat], seine zwei Reaktoren präventiv abzuschalten“.<sup>41</sup> Zu diesem Zeitpunkt teilte sie lediglich mit, dass „die FANC dieses Dossier zusammen mit Bel V und AIB-Vincotte aus der Nähe verfolgen und sämtliche Untersuchungsergebnisse einer gründlichen Analyse unterziehen wird“.

**109.** Danach teilt die FANC am 29. Oktober 2014 mit, dass die „FANC und Bel V für das Dossier Doel 3 und Tihange 2 ein Analyseverfahren entwickelt haben“.<sup>42</sup> Die FANC teilt dies „anlässlich der Erklärung von GDF Suez“ mit, dass sie „gegen Ende des Herbst hoffen, der FANC einen Bericht zu übergeben, um die Genehmigung für das Wiederaufahren von Doel 3 und Thihange 2 zu erhalten“.

Die FANC führt aus, dass das Analyseverfahren aus einem Zwei-Stufen-Plan besteht:

- Zuerst äußert sich die Sicherheitsbehörde (FANC und Bel V) zur Tauglichkeit der von Electrabel angewandten Methode. Die Sicherheitsbehörde wird dann mitteilen, ob das „Rechtfertigungsdossier“ von Electrabel zulässig ist.
- Die Ergebnisse der mechanischen Widerstandstests werden einem Gremium aus belgischen und ausländischen Wissenschaftlern vorgelegt, das *international review board*<sup>43</sup> genannt und von der FANC zusammengestellt wird. Sie müssen sich zur Tauglichkeit der vom Betreiber aufgestellten Hypothesen im Hinblick auf die Auswirkung der Bestrahlung auf die mechanischen Eigenschaften des Materials mit Fehlerindikationen, die auf das Vorhandensein von Wasserstofflocken zurückzuführen sind und zur Methode bezüglich der Anwendbarkeit dieser Ergebnisse auf die Reaktorbehälter von Doel 3 und Tihange 2 äußern. Der Wissenschaftsrat für ionisierende Strahlung wird als Beobachter fungieren.
- Gleichzeitig werden sich die FANC, Bel V und AIB Vincotte mit der vom Betreiber vorgeschlagenen integralen Methode befassen, die dieser für das Rechtfertigungsdossier benutzen will.
- Die Sicherheitsbehörde wird sich danach zur Konformität der von Electrabel vorgeschlagenen Methode äußern.
- Die Sicherheitsbehörde wird das Dossier anschließend gründlich durcharbeiten.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Beweismittel 11

<sup>42</sup> Beweismittel 12

<sup>43</sup> Freie Übersetzung: Internationaler Beurteilungsrat

<sup>44</sup> Beweismittel 12

**110.** In ihrem Fortschrittsbericht vom 16. Dezember 2014 bestätigt die FANC dieses Evaluationsverfahren. Im Fortschrittsbericht wird ausgeführt:

„Es wurde beschlossen, bei der Evaluation und der Analyse der Testergebnisse nach einem speziellen Verfahren vorzugehen, in dem der Analyseprozess geteilt wird: eine erste Evaluation der Electrabel-Methode und eine zweite Evaluation der Anwendung dieser Methode zur Rechtfertigung der strukturellen Integrität der Reaktordruckbehälter von Doel 3 und Tihange 2.

Ende 2014 sind die belgischen Sicherheitsbehörden immer noch mit dem ersten Schritt des Evaluationsprozesses beschäftigt.

Dazu wurde eine Gruppe von Wissenschaftlern, die weltweit als Sachverständige für die Mechanismen von Beschädigungen durch Strahlen und für Materialtests anerkannt sind, innerhalb des International Review Board zusammengestellt.“<sup>45</sup>

**111.** Am 25. Februar 2015 teilt die FANC auch erstmals auf ihrer Website mit, dass der Bericht, den Electrabel zur Rechtfertigung eines Wiederanfahrens einreichen muss, einem „unabhängigen Labor“ zur Analyse vorgelegt wird.<sup>46</sup>

**112.** Dieses Verfahren wird später weiter ergänzt. Insbesondere führt die FANC am 7. Mai 2015 aus, dass nach dem Einreichen des Rechtfertigungsdossiers durch Electrabel die folgenden Schritte ausgeführt werden<sup>47</sup>:

- FANC und Bel V analysieren das Dossier gründlich und greifen dafür zurück auf
  - o AIB Vincotte (Ultraschall-Prüftechnik der Reaktorbehälter: Detektion, Messung, Situierung der Fehlerindikationen)
  - o International Review Board <sup>48</sup> (Materialeigenschaften des Materials mit Wasserstofflocken: Einfluss der Bestrahlung und Übertragbarkeit der Testergebnisse auf die Reaktorbehälter von Doel 3 und Tihange 2)
  - o Externes Forscherteam (strukturelle Unversehrtheit eines Reaktorbehälters mit Wasserstofflocken)
- FANC sammelt die Stellungnahmen und entscheidet aufgrund dessen, ob Electrabel die Genehmigung zum Wiederanfahren der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2 erhält oder nicht.

Die FANC erklärt also, dass sie ohne die Stellungnahmen von AIB-Vincotte, des International Review Board und des externen Forscherteams nicht entscheiden kann.

**113.** Am 17. Juli 2015 reicht Electrabel das Rechtfertigungsdossier für Tihange 2 bei der FANC ein. Auf der Website der FANC wird dazu mitgeteilt<sup>49</sup>:

- AIB Vincotte schreibt einen Evaluationsbericht über die Detektion, Messung und Situierung der Fehlerindikationen anhand einer Ultraschalluntersuchung;
- Das Oak Ridge National Laboratory wird eingeschaltet, um alle Hypothesen, die Methode, die Berechnungen und die Interpretation der Ergebnisse zu evaluieren und alle Berechnungen anhand ihrer eigenen Computercodes, Hypothesen und Methoden noch einmal durchzuführen;
- Bel V führt eine eigene Evaluation des gesamten Dossiers durch;

---

<sup>45</sup> Beweismittel 13

<sup>46</sup> Beweismittel 14

<sup>47</sup> Beweismittel 15

<sup>48</sup> Freie Übersetzung: Internationaler Beurteilungsrat

<sup>49</sup> Beweismittel 16



- Eine Arbeitsgruppe aus 4 belgischen Professoren befasst sich noch mit der Frage, ob die Wasserstofflocken durch Migration von Wasserstoff durch die Wände des Reaktorbehälters größer werden können.

**114.** Anschließend kommt die FANC am 17. November 2015 zu dem Schluss, dass sie die Genehmigung für das Wiederanfahren der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2 erteilt. Eventuell muss vor dem Nachladen eine spezielle Genehmigung für das Wiederanfahren erteilt werden. Dazu wird jedoch nichts auf der Website der FANC angegeben. Die Klägerin beantragt, dass die beklagten Parteien nachweisen, dass, von wem und an welchem Datum eine spezielle Genehmigung erteilt wurde. Die Klägerin beantragt die Vorlage der Dokumente, die dies belegen. Sie behält sich das Recht vor, ihren Widerspruch auf diese zusätzlichen Dokumente zu erweitern.

**115.** In ihrem definitiven Evaluationsbericht vom 12. November 2015 erläutert die FANC das vorausgegangene Verfahren noch einmal, vor allem, dass das Rechtfertigungsdossier in zwei Schritten beurteilt wird: in einer ersten Phase wird die Methode beurteilt (Zulässigkeitsphase) und in einer zweiten Phase die Methode.<sup>58 59</sup> Die FANC bestätigt, dass dies ihrer Ansicht nach nach der Analyse ein Anlass dafür ist, die Genehmigung für ein Wiederanfahren zu erteilen oder nicht zu erteilen.<sup>50</sup> Daraus ergibt sich sowieso unverkennbar, dass die Natur der von der FANC erstellten Regeln die Form eines Verfahrens hat, das das Ressortieren von Rechtsfolgen bezweckt.

**116.** Aus dem Obenstehenden ergibt sich, dass die FANC ihr Verfahren ad hoc festgelegt und nach und nach und ad hoc kommuniziert hat.<sup>51</sup> In erster Linie muss daher auch der Schluss gezogen werden, dass das von der FANC erstellte Verfahren außerordentlich unsorgfältig entwickelt worden ist.

**117.** Die Einführung des von der FANC erstellten Verfahrens wird in der nachfolgenden Tabelle schematisch dargestellt:

<b>1. Schritt: Beurteilung der Methode (Zulässigkeit)</b>		
A	Juli 2015	Entscheidung der FANC auf der Grundlage der Beurteilung von Bel V, AIB-Vincotte, IRB, dass die Methode akzeptiert wird und dass Electrabel ein Rechtfertigungsdossier einreichen kann. <sup>52</sup>
<b>2. Schritt: Beurteilung der Anwendung der Methode (Hauptsache)</b>		
B	17. Juli 2015	Electrabel reicht das Rechtfertigungsdossier bei der FANC ein
C	28. August 2015	Doel 3 and Tihange 2 issue, International Review Board, Final Report <sup>53</sup>
D	September 2015	NSEG, Report on the hydrogen induced cracking hypotheses <sup>54</sup> (Arbeitsgruppe aus 4 belgischen Professoren) (Bericht nicht veröffentlicht)
E	28. Oktober 2015	Definitiver Sicherheitsbericht des Betreibers <sup>55</sup>
F	3. November 2015	Analyse des Sicherheitsberichts durch den Dienst Physische Kontrolle von Electrabel <sup>56</sup>

<sup>50</sup> Beweismittel 15

<sup>51</sup> Außerdem kann man sich in Anbetracht des Wortlauts der Pressemitteilung der FANC vom 29. Oktober 2014 fragen, ob Electrabel selbst über das Verfahren informiert war: „anlässlich der Erklärung von GDF Suez. Vielleicht wird auf die Erklärung des CEO von GDF Suez, Gerard Mestrallet, verwiesen, der am 14. Oktober 2014 erklärt, dass beabsichtigt ist, „zum Ende des Herbst der FANC einen Bericht über die Tests bei Doel 3 und Tihange 2 übergeben zu können“.

<sup>52</sup> Beweismittel 6, Seite 26

<sup>53</sup> Beweismittel 17, freie Übersetzung: Doel 3 und Tihange 2 Problem, Internationaler Beurteilungsrat

<sup>54</sup> Beweismittel 6, S. 27 freie Übersetzung: Bericht über wasserstoffinduzierte Haarrisse, Hypothese

<sup>55</sup> Beweismittel 6, S. 83.

<sup>56</sup> Beweismittel 19

G	5. November 2015	Bel V - Safety Evaluation Report <sup>57</sup>
H	6. November 2015	FANC synthesis note on "hydrogen induced cracking" hypothesis <sup>58</sup>
I	11. November 2015	Oak Ridge National Laboratory, Evaluation of Electrabel Safety Cases for Doel 3 / Tihange 2: Final Report (R1) <sup>59</sup>
J	12. November 2015	Definitiver Evaluationsbericht FANC <sup>60</sup>
K	16. November 2015	AIB-Vincotte – Zusammenfassender Bericht TIHA186 <sup>61</sup>
L	16. November 2015	AIB-Vincotte – Zusammenfassender Bericht DO-EL201 <sup>62</sup>
M	16. November 2015	Stellungnahme Wissenschaftsrat (nicht veröffentlicht)
N	17. November 2015	Entscheidung FANC (nicht veröffentlicht)
<b>Wiederanfahren</b>		
O	Unbekannt	Genehmigung des Wiederanfahrens (keine Information auf der Website von FANC)
P	14. Dezember 2015	Wiederanfahren Tihange 2 <sup>63</sup>

**118.** Aus der schematischen Übersicht ergibt sich eine Reihe von Unklarheiten und Anomalien hinsichtlich der Anwendung seitens der FANC der von ihr erstellten Methode, auf die nachfolgend zurückgekommen wird.

*Entscheidung über die Methode (A)*

**119.** Der definitive Evaluationsbericht der FANC erläutert, dass die Methode „im Juli 2015“ genehmigt wurde, und zwar nach deren Beurteilung durch Bel V, AIB-Vincotte und das International Review Board<sup>64</sup>. Der definitive Endbericht nennt kein konkretes Datum oder Referenzen für diese Beurteilungen. Die Beurteilungen sind auch nicht auf der Website der FANC veröffentlicht.

**120.** Der Generaldirektor der FANC erklärte in der Abgeordnetenkammer, dass die FANC die Methode aufgrund eines mündlichen Berichts der Sachverständigen genehmigt hat:

Jan Bens: (...) Pour ce qui est de Doel 3 et Tihange 2, les experts nous ont donné leurs conclusions orales. Sur cette base, l'Agence a décidé d'approuver la méthodologie. Ce qui reste encore à faire, c'est la finalisation du texte de leur rapport. Sur cette base, Electrabel a commencé à faire ses calculs dans la version actuelle du safety case.

Jean-Marc Nollet (Ecolo-Groen): Je voudrais être sûr de bien comprendre. Vous avez approuvé la méthodologie.

Jan Bens: exact

Jean-Marc Nollet (Ecolo-Groen): Alors que vous n'avez pas encore connaissance du rapport des experts.

Jan Bens: Nous avons pris connaissance oralement de leurs conclusions.

<sup>57</sup> Beweismittel 20, freie Übersetzung: Bel V - Sicherheitsevaluationsbericht

<sup>58</sup> Beweismittel 21, freie Übersetzung: Zusammenfassender Vermerk über wasserstoffinduzierte Haarrisse, Hypothesen

<sup>59</sup> Beweismittel 6, S. 26, freie Übersetzung: Evaluation Sicherheitsbericht Electrabel für Doel 3 und Tihange 2, definitiver Bericht: Beweismittel 22.

<sup>60</sup> Beweismittel 6

<sup>61</sup> Beweismittel 23

<sup>62</sup> Beweismittel 24

<sup>63</sup> <https://twitter.com/Electrabel/status/676504075840671748>

<sup>64</sup> Freie Übersetzung: Internationaler Beurteilungsrat

Jean-Marc Nollet (Ecolo-Groen): Ce n'est pas possible! Vous avez une connaissance orale du rapport des experts! Mais j'aimerais la connaître aussi!

Jan Bens: Les experts nous ont indiqué que la méthodologie...

( . )

Jan Bens: Les experts nous ont dit quelles étaient leurs conclusions essentielles. Pour l'instant, ils discutent encore de la formulation du rapport. Sur base de cela, Electrabel a entamé les calculs de la deuxième phase et a remis une version du safety case que nos experts sont maintenant en train d'examiner.

Si des choses changent encore, on changera encore.

( . )

Jan Bens: Herr Vorsitzender, ich wiederhole noch einmal, was die Sachverständigen uns bestätigt haben, dass die Methode für sie gut ist und dass sie noch dabei sind, letzte Hand an ihren Bericht anzulegen. Aufgrund dieser Mitteilung haben wir auch Electrabel gesagt, dass man mit dieser Methode fortfahren kann. Dann hat Electrabel seinen Safety Case erstellt, von dem wir uns jetzt eine erste Version anschauen.<sup>65</sup>

**121.** Am 7. Mai 2015 hatte die FANC jedoch noch auf ihrer Website geschrieben, dass das International Review Board im April 3 Tage lang die erhaltenen Ergebnisse prüfte und besprach. Die FANC führte aus, dass sie „erwartet[e] (...) dass [das International Review Board] aufgrund seiner Besprechungen eine Stellungnahme bezüglich der Methode (z.B. die Berechnungsmethode) abgeben würde, die Electrabel für den betreffenden Teil seines Rechtfertigungsdossiers („Safety Case“) erstellen musste“.<sup>66</sup>

**122.** Es ist nicht nachgewiesen, dass die FANC zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung effektiv über die Berichte verfügte, im Hinblick auf die sie selbst ausgeführt hat, dass sie darüber verfügen müsse, bevor sie die Methode genehmigen konnte, nach der der Betreiber seinen Sicherheitsbericht erstellen musste. Es muss festgestellt werden, wie oben bereits angegeben, dass weder auf der Website der FANC noch in den Referenzen des definitiven Evaluationsberichts Verweise zu finden sind. Diesbezüglich verstößt die Entscheidung gegen den Grundsatz *Patere legem quam ipse fecisti*.

**123.** Sodann lässt sich kaum annehmen, dass die Entscheidung, die aufgrund eines mündlichen Berichts gefasst wurde, sorgfältig gefasst wurde. Auf diese Weise kann überhaupt nicht beurteilt werden, ob die Anmerkungen der Sachverständigen berücksichtigt wurden oder in welchem Maß die Entscheidung der FANC auf den Bericht der Sachverständigen zurückgeht oder davon abweicht. Ihr Rat ist der Ansicht, dass die technischen Beschlüsse die Verwaltung dazu zwingen, die Stellungnahme von Sachverständigen einzuholen, die Stellungnahme muss dann jedoch hinreichend genau sein.<sup>67</sup> Eine mündliche Stellungnahme kann unmöglich hinreichend genau sein.

---

<sup>65</sup> <http://www.dekamer.be/doc/CCRI/pdf/54/ic229.pdf>, Seite 32. Freie Übersetzung:

Jan Bens: Die Sachverständigen haben ihre Schlussfolgerungen für Doel 3 und Tihange 2 mündlich erläutert. Aufgrund dessen hat die FANC beschlossen, die Methode zu genehmigen. Jetzt muss der Bericht noch fertiggestellt werden. Electrabel ist hiervon für seine ersten Berechnungen in der aktuellen Version des *Safety Case* ausgegangen.

Jean-Marc Nollet: Ich möchte gerne sicher sein, dass ich es richtig verstehe. Sie haben die Methode genehmigt. Jan Bens: Genau.

Jean-Marc Nollet: Obgleich Sie noch keine Kenntnis vom Bericht der Sachverständigen hatten. Jan Bens: Wir haben ihre Schlussfolgerungen mündlich zur Kenntnis genommen.

Jean-Marc Nollet: Das ist unmöglich! Sie haben den Bericht der Sachverständigen mündlich zur Kenntnis genommen. Ich würde ihn aber auch gern kennen!

Jan Bens: Die Sachverständigen haben angegeben, dass die Methode... (...)

Jan Bens: Die Sachverständigen haben ihre wichtigsten Schlussfolgerungen formuliert. Electrabel hat aufgrund dessen mit der Berechnung für die zweite Phase begonnen und einen *Safety Case* eingereicht, den unsere Sachverständigen zurzeit prüfen. Wenn sich die Dinge noch ändern, dann ändert man auch noch etwas.

<sup>66</sup> Beweismittel 15

<sup>67</sup> Raad van State 17. Februari 2000, Nr. 85.399, Van Oost.

**124.** Außerdem ist die Zwischenentscheidung bezüglich der Methode, die ein integraler Bestandteil der angefochtenen Entscheidung ist und ohne die die angefochtene Entscheidung nicht zustande gekommen wäre, dadurch unzureichend, sogar überhaupt nicht begründet. Die FANC führt lediglich aus, „dass sie die Methode genehmigt hat“. In diesem Punkt verstößt die Entscheidung folglich gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 bezüglich der ausdrücklichen Begründung von Verwaltungshandlungen und gegen den Grundsatz der materiellen Begründung. Der bloße Verweis auf einen „mündlichen Bericht der Sachverständigen“ ganz allgemein und ohne eine spezielle Prüfung ist nicht tragfähig und nicht sachdienlich.

*Definitiver Bericht des International Review Board<sup>68</sup> (in der Hauptsache)(I)*

**125.** Der definitive Bericht des International Review Board<sup>69</sup> wurde geliefert, bevor das definitive Rechtfertigungsdossier des Betreibers eingereicht wurde. Dies gilt auch für den Bericht der NSEG (= National Scientific Expert Group), der nicht veröffentlicht wurde.

**126.** Über die erste Version des Rechtfertigungsdossiers erklärte Wim De Clercq, Chief Nuclear Officer von Electrabel am 21. September in der Abgeordnetenversammlung Folgendes: „Wir haben unsere Sicherheitsstudie darauf basiert, wobei uns völlig klar war, dass die Sicherheitsstudie, die wir am 17. Juli 2015 eingereicht haben, eine erste Version der Sicherheitsstudie ist mit der Annahme einer Reihe von Sachen. In die Berechnung sind konservative Elemente aufgenommen worden. Alle Ergebnisse der Materialtests sind in die Berechnungen eingebracht worden. Wenn daran noch bestimmte Dinge geändert werden müssen, zum Beispiel nach der Analyse des amerikanischen Labors, müssen diese Änderungen geprüft werden. Sie können dann in der Sicherheitsstudie angepasst werden.“

Unsere Sicherheitsstudie basiert auf dem kompletten von uns erstellten Dossier. Wir haben die Studie der FANC zukommen lassen. Die FANC muss unsere Studie zusammen mit den Leuten vom International Review Board und zusammen mit den Leuten des amerikanischen Labors analysieren. Das ist die Analyse, die zurzeit noch durchgeführt wird.

Meines Wissens hat die FANC darüber noch keine Ergebnisse bekommen. Wir werden sie nicht bekommen. Sie werden der FANC übermittelt. Aufgrund aller diesbezüglichen Elemente wird die FANC eine Entscheidung über das Wiederanfahren von Doel 3 und Tihange 2. treffen.“<sup>70</sup>

**127.** Es versteht sich von selbst, dass eine durchzuführende Evaluation anhand des definitiven Dokuments stattfinden muss. Die Tatsache, dass eine „erste Version“ und eine „definitive Version“ des Sicherheitsberichts von Electrabel bestehen, zeigt, dass beide Dokumente nicht identisch sind. Allerdings ist nicht klar, welche Unterschiede es gibt. Auf jeden Fall wurden zwei Berichte, die die FANC als essentiell für die Beurteilung bezeichnete, bevor der definitive Bericht abgeliefert wurde /Satz im Quelltext unvollständig – Anm.d.Übers./.. Dies belegt nicht nur die mangelnde Sorgfalt der FANC, es impliziert auch, dass mindestens für diese beiden Berichte das Verfahren nicht eingehalten wurde.

**128.** In erster Linie hat die FANC in diesem Punkt also ihr eigenes Verfahren nicht eingehalten, da sie also faktisch nicht über die definitiven Dokumente verfügte.

---

<sup>68</sup> Freie Übersetzung: Internationaler Beurteilungsrat

<sup>69</sup> Freie Übersetzung: Internationaler Beurteilungsrat

<sup>70</sup> <http://www.dekamer.be/doc/CCRI/pdf/54/ic231.pdf>. Seite 27

**129.** Der Sorgfaltsgrundsatz verlangt außerdem, dass die Verwaltung ihre Entscheidung sorgfältig vorbereiten muss. Dadurch, dass Dokumente benutzt wurden, die sich auf ein nicht definitives Dokument beziehen, ist die Entscheidung nicht sorgfältig vorbereitet. Außerdem verlangt der Sorgfaltsgrundsatz, dass die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag legen muss. Es ist nicht sorgfältig, wenn sie ihrer Informationspflicht mit Hilfe von Dokumenten nachkommt, die sich auf eine erste Version des Sicherheitsberichts beziehen.

*Datum des Berichts AIB-Vinçotte (K und L)*

**130.** Der definitive Evaluationsbericht der FANC datiert vom 12. November 2015, während der für den definitiven Endbericht erforderliche Bericht von AIB-Vinçotte vom 16. November 2015 datiert.

**131.** Bezüglich der Chronologie der Stellungnahme von AIB-Vinçotte und des definitiven Evaluationsberichts der FANC erklärt Jan Bens, der Generaldirektor der FANC, in der Abgeordnetenkommission Folgendes:

“[W]ir haben uns dafür entschieden, die Endberichte auf unserer Website einzustellen, sobald der Beschluss gefasst war, damit darüber keine Diskussionen entstehen sollten, während sie verfasst wurden.

Alle Berichte waren am 12. November eingegangen. Die FANC hat ihren Bericht darauf basiert. Wir mussten den Mitgliedern unseres Wissenschaftsrats einige Tage Zeit lassen, ihn zu lesen. Sie haben sich am 16. November getroffen, und die Entscheidung wurde am Morgen des 17. November gefasst. Es hat keine Lücken bei der Beschlussfassung gegeben.

Jean-Marc Nolle (Ecolo-Groen): Der Bericht von Vincotte datiert vom 16. November

Jan Bens: Der Bericht von Vincotte über Tihange wurde am 16. November unterschrieben. Vorher hatten wir bereits den Bericht über Doel mit der Bestätigung erhalten, dass die Schlussfolgerungen des Berichts über Tihange die gleichen sein würden. Wir haben weitergearbeitet, ohne eine abschließende Entscheidung zu treffen, bis wir prüfen konnten, dass das Dokument die gleichen Schlussfolgerungen enthielt“.<sup>71</sup>

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Bericht von Doel ebenfalls vom 16. November 2015 datiert.

**132.** Allein schon in diesem Punkt zeigt sich, dass die FANC sich nicht an das von ihr selbst entwickelte Verfahren hält.

**133.** Hier verletzt der Beschluss ebenfalls den Sorgfaltsgrundsatz, der verlangt, dass die Verwaltung den Beschluss in sorgfältiger Art und Weise vorbereitet. Die Chronologie der Dokumente weist auf eine unsorgfältige Vorbereitung hin.

*Datum des Berichts des Oak Ridge National Laboratory (I)*

**134.** Das Oak Ridge National Laboratory reicht seinen Bericht am 11. November 2015, einen Tag vor dem definitiven Abschlussbericht der FANC ein.

---

<sup>71</sup> <http://www.dekamer.be/doc/CCRI/pdf/54/ic281.pdf>. Seite 21

**135.** Trotzdem erklärte Jan Bens, Generaldirektor der FANC, am 19. August 2015 in der Abgeordnetenversammlung Folgendes:

“Herr Vande Lanotte, auf Ihre Frage zum Bericht Oak Ridge ist die Antwort ganz klar ja. Der Bericht muss da sein. Wir haben die Leute gebeten, das komplette Dossier völlig unabhängig von anderen Leuten prüfen zu lassen und zu schauen, ob sie sich mit den Schlussfolgerungen einverstanden erklären können und ob es darin keine Lücken gibt. Wir haben also gebeten, dass andere Leute alles, auch die Berechnungen, noch einmal ausführen. Ich will von ihnen ein Ja bekommen, bevor ich die Zulassung erteile.“

**136.** Der Bericht wird als essentiell für das Analyseverfahren bezeichnet. Selbst wenn man annimmt, dass vorher ein Austausch zwischen der FANC und dem Oak Ridge National Laboratory stattgefunden hat, kann man trotzdem nur feststellen, dass dieser Zeitraum so außerordentlich kurz ist, dass die Sorgfalt der Entscheidung beeinträchtigt wird. In einer so kurzen Frist ist es unmöglich, einen technischen Komplex und einen wichtigen Bericht gut zu analysieren und zu evaluieren. Auch hier verstößt die Entscheidung gegen den Sorgfaltsgrundsatz, das verlangt, dass die Verwaltung die Entscheidung sorgfältig vorbereitet.

**137.** Aufgrund des Obenstehenden ergibt sich, dass die FANC selbst das Verfahren für eine Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung des Wiederanfahrens von Tihange 2 festgelegt hat. Aus dem gleichzeitigen Lesen der Erklärung auf der Website der FANC und den Aussagen des Generaldirektors der FANC in der Abgeordnetenversammlung geht hervor, dass dieses Verfahren ad hoc und allmählich entwickelt und ergänzt worden ist, sondern auch, dass die FANC das Verfahren nicht sorgfältig eingehalten hat. Daraus ergibt sich, dass die Entscheidung gegen den Grundsatz *Patere legem quam ipse fecisti* und gegen den Sorgfaltsgrundsatz verstößt.

**138.** Darüber hinaus stellt die Klägerin auch fest, dass die Entscheidung bezüglich des ersten Verfahrensschritts (Zulässigkeit) nicht begründet wurde und somit gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungshandlungen und den Grundsatz der materiellen Begründung verstößt.

**139.** Punkt 1 ist begründet.

## **Punkt 2: Verstoß gegen den Sorgfaltsgrundsatz**

**140.** Laut ständiger Rechtsprechung des Staatsrats beinhaltet der Sorgfaltsgrundsatz, dass die Verwaltung ihre Entscheidung sorgfältig vorbereiten und auf einer korrekten Faktenfindung basieren muss.<sup>72</sup> Ihr Rat ist hier der Ansicht, dass die Verwaltung nur sorgfältig handelt, wenn sie von Daten ausgeht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung ein hinreichend hohes Maß an Sicherheit aufweisen.<sup>73</sup> Ihr Rat ist außerdem der Ansicht, dass die Beurteilung zu dem Zeitpunkt erfolgen muss, an dem die Behörde ihre Entscheidung trifft, und dass die Verwaltung diese Beurteilung nicht auf danach verschieben darf.<sup>74</sup>

**141.** Am 17. Mai 2013 erteilt die FANC die Genehmigung für das Wiederanfahren von Tihange 2. Diese Zustimmung hat die FANC mit zusätzlichen Auflagen verknüpft, 11 Auflagen, die vor dem Wiederan-

<sup>72</sup> Raad van State 12. März 2015, Nr. 230.485, SA Mobistar

<sup>73</sup> Raad van State 18. Dezember 2012, Nr. 221.784, BVBA Immo Dominique; Raad van State 16. Mai 2013, Nr. 223.478, De Keyser; Raad van State 3. Oktober 2013, Nr. 224.963, Focquart; Raad van State 16. Mai 2014, Nr. 227.422, Verborgt.

<sup>74</sup> Raad van State 3. Oktober 2013, Nr. 224.963, Focquart; Raad van State 16. Mai 2014, Nr. 227.422, Verborgt.

fahren und 5 Auflagen, die im Laufe des ersten Reaktorzyklus nach dem Wiederanfahren erfüllt werden mussten.<sup>85 86</sup>

**142.** Am 26. Mai 2014 teilt die FANC mit, dass die geplante Abschaltung von Tihange 2 wegen der Ergebnisse der Materialtests, die mit bestrahlten Proben mit Wasserstofflocken durchgeführt wurden, vorgezogen wird.<sup>75</sup> Eine der mittelfristigen Aktionen war die Durchführung der weiteren experimentellen Untersuchung der Auswirkung von Bestrahlung auf Materialeigenschaften von Proben mit Wasserstofflocken. Der Betreiber hat ein Untersuchungsprogramm erstellt, das in Rücksprache mit dem Studiententrum voor Kernenergie ausgeführt wurde. Electrabel teilte der FANC, Bel V und AIB Vincotte am 25. März 2014 die Ergebnisse mit. Die FANC führte dazu auf ihrer Website aus:

„[D]iese Ergebnisse zeigen, dass die mechanischen Eigenschaften des Materials durch die Bestrahlung stärker beeinflusst werden, als die Sachverständigen erwartet hatten. Daher sind weitere Untersuchungen und Bestrahlungs- und Materialtests erforderlich, damit diese unerwarteten Ergebnisse interpretiert und beurteilt werden können.“<sup>76</sup>

**143.** Die FANC teilt außerdem mit, dass die beiden Reaktoren vorsorglich präventiv am 26. März 2014 abgeschaltet werden, damit vorzeitig mit der Überholung begonnen werden kann, die für Tihange 2 ab dem 31. Mai 2014 vorgesehen war.

**144.** Aus dem definitiven Bericht der FANC, auf dem die Entscheidung vom 17. November 2015 beruht, geht jedoch hervor, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die FANC ihre Entscheidung trifft, kein großes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Elemente besteht, die Electrabel im Sicherheitsdossier untersuchen sollte. So geht aus dem definitiven Bericht der FANC hervor, dass es keine Sicherheit im Hinblick auf den Ursprung der Fehlerindikationen und auch nicht über deren Entwicklung gibt, und dass es auch keine Erklärung für das Verspröden des AREVA VB395-Stahls gibt. Diese 3 Themen waren die Ausgangspunkte des Sicherheitsdossiers.

#### *Ursprung und Entwicklung der Fehlerindikationen*

**145.** In ihren definitiven Schlussfolgerungen schreibt die FANC dazu Folgendes:

"Concerning the origin of the indications, the conclusions issued by the FANC in May 2013 remains unchanged.

The most likely origin of the flaw indications identified in the Doel 3 and Tihange 2 reactor pressure vessels is hydrogen flaking due to the manufacturing process.

Concerning the evolution of the indications, when applying the same parameters and reporting thresholds, a comparison of the data from the 2012 and 2014 UT inspections does not provide evidence for crack growth. A significant evolution of the size of the hydrogen flakes over time due to the stress of operation of the reactor units is deemed unlikely. However, the time elapsed between the restart in 2013 and the shutdown in 2014 is too short to claim that there is a definitive experimental evidence of no in-service fatigue crack growth.

---

<sup>75</sup> Beweismittel 11

<sup>76</sup> Beweismittel 11

<sup>85</sup> Beweismittel 25

<sup>86</sup> <http://www.afcn.fgov.be/GED/00000000/3400/3432.pdf>

The only theoretical propagation mechanism for the flakes detected in the Doel 3 and Tihange 2 reactor pressure vessels is low cycle fatigue, which is considered to have a limited effect. Other phenomena (such as hydrogen blistering or hydrogen induced cracking) have been evaluated and ruled out as possible mechanisms of in-service crack growth.

All mid-term requirements concerning the origin and evolution of the flaw indications found in the core shells of the reactor pressure vessels of Doel 3 and Tihange 2 have been satisfactorily replied to and closed by the Safety Authority.

The FANC requires the Licensee to perform the following Requirement:

REQUIREMENT 2015/1 - FOLLOW-UP IN-SERVICE INSPECTIONS: The Licensee will perform follow-up UT-inspections, using the qualified procedure on the upper and lower core shells wall thickness of the reactor pressure vessels at the end of the next cycle of Doel 3 and Tihange 2, and thereafter at least every three years."<sup>77</sup> (eigene Unterstreichung)

**146.** Mit anderen Worten verfügt die FANC nach der Untersuchung des Betreibers, nach der Untersuchung der Sachverständigen und nach ihrer eigenen Untersuchung über kein höheres Maß an Sicherheit hinsichtlich des Ursprungs und der Entwicklung der Fehlerindikationen. Mehr noch – die FANC meint, dass der Untersuchungszeitraum zu kurz ist, um einen definitiven Beweis zu bekommen. Die FANC nimmt dieses Element anschließend aus ihrem Beschlussfassungsverfahren heraus und verschiebt es auf einen späteren Zeitpunkt, indem sie auf eine noch durchzuführende Untersuchung verweist. Dies geschieht, obgleich diese Elemente Bestandteil des Sicherheitsberichts waren, den der Betreiber erstellen musste und den die FANC als ein wesentliches Element bewertete. Dadurch verschiebt die FANC ihre Beurteilung auf einen späteren Zeitpunkt. Schon allein in diesem Punkt verstößt die Entscheidung gegen den Sorgfaltsgrundsatz.

#### *Materialeigenschaften von Stahl mit Wasserstofflocken (Einfluss von Bestrahlung und Übertragbarkeit der Testergebnisse auf die Reaktorbehälter)*

**147.** Die FANC schreibt in ihrem definitiven Bericht, dass „die Materialeigenschaften ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitsberichts sind. Die ursprünglichen Materialeigenschaften und deren Entwicklung im Laufe der Zeit sind entscheidende Inputs für die strukturelle Unversehrtheit der Behälter.“<sup>78</sup>

**148.** Wie bereits früher erläutert, bestand eine der Auflagen 2013 in der Evaluation der Materialeigenschaften eines Stahls mit Wasserstofflocken. Die Untersuchung fand unter anderem am AREVA-Stahl

<sup>77</sup> Beweismittel 6, S. 47. Freie Übersetzung:

“Im Hinblick auf den Ursprung der Indikationen bleiben die Schlussfolgerungen der FANC vom Mai 2013 unverändert bestehen.

Die wahrscheinlichste Ursache für die Fehlerindikationen in den Reaktordruckbehältern von Doel 3 und Tihange 2 sind Wasserstofflocken infolge des Produktionsprozesses. Hinsichtlich der Entwicklung der Fehlerindikationen bietet ein Vergleich der Daten der Ultraschallprüfungen 2012 und 2014 keinen Beweis für das Wachsen der Haarrisse, wenn die gleichen Parameter und Berichtsschwellen angewendet werden. Eine signifikante Entwicklung der Größe der Wasserstofflocken im Laufe der Zeit und infolge der Belastung durch den Betrieb des Reaktors gilt als unwahrscheinlich. Allerdings ist die zwischen dem Wiederanfahren 2013 und der Abschaltung 2014 vergangene Zeit zu kurz um zu behaupten, dass es einen definitiven experimentellen Beweis dafür gibt, dass die Haarrisse durch den Betrieb der Reaktoren nicht vergrößert werden.

Der einzige theoretische Verbreitungsmechanismus, der in den Reaktordruckbehältern von Doel 3 und Tihange 2 detektiert wurde, ist die langsame Zyklusermüdung, bei der davon ausgegangen wird, dass sie eine beschränkte Wirkung ausübt. Andere Phänomene wie Wasserstoffblasenbildung oder wasserstoffinduzierte Risse sind evaluiert und als mögliche Mechanismen für das Wachsen der Risse ausgeschlossen worden.

Alle mittelfristigen Auflagen bezüglich des Ursprungs und der Entwicklung der Fehlerindikationen, die in den Behälterrinnen der Reaktordruckbehälter von Doel 3 und Tihange 2 gefunden wurden, sind von der Sicherheitsbehörde zur Zufriedenheit beantwortet und abgeschlossen worden. Die FANC verlangt, dass der Konzessionär folgende Auflagen ausführt:

Auflage 2015/1: Anschluss-Ultraschallprüfungen während des Betriebs anhand qualifizierter Verfahren über die volle Dicke der oberen und unteren Behälterrinnen der Reaktordruckbehälter am Ende des folgenden Zyklus von Doel 3 und Tihange 2 und danach mindestens alle 3 Jahre.

<sup>78</sup> <http://www.fanc.be/GED/00000000/4000/4027.pdf>, Seite 48.



VB395 statt. Die unerwarteten Ergebnisse dieser Untersuchung waren der direkte Anlass für die Abschaltung von Doel 3 und Tihange 2 am 26. März 2014.

**149.** Nach der Abschaltung der Kernkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 wurde der betreffende Stahl weiter untersucht. Eine zweite Bestrahlungskampagne bestätigte die unerwartet angestiegene Versprödung. Eine dritte Bestrahlungskampagne folgt im August 2014 und eine vierte im Januar/Februar 2015 (diese letzte Kampagne hauptsächlich am KS 02-Material).

**150.** Die definitive Schlussfolgerung der FANC lautet wie folgt:

- The tested materials have exhibited different behaviour under irradiation
  - The unflaked test specimens from the surveillance program of Doel 3 and Tihange 2 and from the nozzle cuts of Doel 3 exhibit a behaviour under irradiation consistent with the predictions.
  - The test specimens, with or without flakes, from the macrosegregation zone of the VB395 exhibit an enhanced irradiation embrittlement inconsistent with the predictions, but a hardening consistent with the predictions.
  - The test specimens from the KS02, flaked or unflaked, from any zones, exhibit a behaviour consistent with the predictions. Due to the chemical composition of this material, the predicted embrittlement is nevertheless higher than for VB395 and reactor pressure vessels material.
- An unknown phenomenon affects the VB395 material inducing an enhanced embrittlement without a hardening of the test specimens from the macrosegregation zones of the VB395 material.
- Hydrogen flaking is likely to be excluded as the root cause of this enhanced irradiation embrittlement, as the existence of KS02 shows that hydrogen flaking does not necessarily imply enhanced irradiation embrittlement.
- Complementary investigations on the flaked materials available (VB395 and KS02) show that the presence of flakes has no direct effect on the fracture toughness of the RPV material (in unirradiated or irradiated conditions).
- The VB395 can be considered as an outlier. Therefore it can be assumed that the irradiation embrittlement of the VB395 is likely to be not representative and significantly higher than the expected embrittlement of Doel 3 and Tihange 2 core shells.<sup>79</sup>

**151.** Im Hinblick auf die prognostizierende Formel für Versprödung stellt die FANC fest:

- New predictive equations for the irradiation embrittlement have been achieved for the structural integrity assessment of the Doel 3 and Tihange 2 reactor pressure vessels.

---

<sup>79</sup> Beweismittel 6. S. 57. Freie Übersetzung:

- Die getesteten Materialien haben sich unter Bestrahlung unterschiedlich verhalten.
  - Die Testteile ohne Wasserstofflocken aus dem Überwachungsprogramm von Doel 3 und Tihange 2 und eine Düse des Behälters von Doel 3 zeigen unter Bestrahlung ein Verhalten, das den Prognosen entspricht.
  - Die Testteile mit oder ohne Wasserstofflocken aus den Makrosegregationszonen von VB395 zeigen ein Verhalten von erhöhter Versprödung unter Bestrahlung, das nicht mit den Prognosen übereinstimmt, und eine Verhärtung, die den Prognosen entspricht.
  - Die Teststücke von KS02 mit oder ohne Wasserstofflocken aus jeder beliebigen Zone weisen ein Verhalten auf, das den Prognosen entspricht. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung dieses Materials ist die prognostizierte Versprödung jedoch für VB395 und das Material der Reaktordruckbehälter höher.
- Ein unbekanntes Phänomen beeinflusst das VB395-Material und sorgt für eine erhöhte Versprödung ohne Verhärtung der Testteile aus den Makrosegregationszonen des VB395-Materials.
- Wasserstofflocken können als Grundursache dieser erhöhten Versprödung wahrscheinlich ausgeschlossen werden, weil die Existenz von KS02 belegt, dass Wasserstofflocken nicht notwendigerweise eine Versprödung durch Bestrahlung implizieren.
- Zusätzliche Untersuchungen des verfügbaren Materials mit Wasserstofflocken (VB395 und KS02) zeigen, dass das Vorhandensein von Wasserstofflocken keine direkte Auswirkung auf die Bruchzähigkeit des Materials der Reaktordruckbehälter (in bestrahlten oder nicht bestrahlten Situationen) hat.
- VB395 kann als Ausreißer betrachtet werden. Daher kann angenommen werden, dass die Versprödung durch Bestrahlung von VB395 wahrscheinlich nicht repräsentativ und signifikant höher als die erwartete Versprödung der Behälterringe von Doel 3 und Tihange 2 ist.

The 50°C margin on RTNDT considered in the 2013 Safety Case is discarded and replaced by predictive equations depending on the fluence. Considering the VB395 as an outlier for the behaviour under irradiation, the core shells of Doel 3 and Tihange 2 are unlikely to show the same sensitivity to irradiation embrittlement. The atypical embrittlement observed in VB395 in the material between flakes is included in their predictive equations to account as a safety provision.

Therefore the predictive equations for the irradiation embrittlement used in the 2015 Licensee Safety Cases are acceptable for the FANC.<sup>80</sup>

**152.** Die Tatsache, dass die abweichenden Ergebnisse ein Grund für eine „präventive Abschaltung aus Vorsorge“ sind, und danach das Analyseverfahren wie von der FANC vorgeschlagen, zeigen, dass die abweichenden Ergebnisse von der FANC selbst als wichtiger Schwerpunkt anerkannt werden.

**153.** Die FANC schreibt in ihrem definitiven Evaluationsbericht, dass die Ursache für die erhöhte Versprödung bis heute unbekannt ist („ein unbekanntes Phänomen“), die vielleicht nicht durch die Wasserstofflocken verursacht wird („können wahrscheinlich ausgeschlossen werden“). Oder mit anderen Worten, es besteht zum Zeitpunkt der Entscheidung der FANC für das Wiederauffahren der Kernkraftwerke immer noch keinerlei Sicherheit, zumindest kein ausreichend hoher Grad an Sicherheit bezüglich des Grunds für die gestiegene Versprödung, die – das sei hier wiederholt – der direkte Anlass für die präventive Abschaltung des Kernkraftwerks war.

**154.** Auch aus diesem Grund verstößt die Entscheidung gegen den Sorgfaltsgrundsatz.

**155.** Der zweite Punkt ist begründet.

**156.** Der Klagegrund ist insgesamt begründet.

**VIERTER KLAGEGRUND: VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 2 UND 8 EMRK, VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 191 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EU, VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 23, ABSATZ 2° UND 4° DER VERFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT ARTIKEL 3, 6, 10 SEPTIES FANC-GESETZ, ARTIKEL 6 ARBIS, ARTIKEL 9, 14, KAPITEL 3 KÖNIGLICHE VERORDNUNG VOM 30. NOVEMBER 2011 ÜBER SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR NUKLEARANLAGEN, ARTIKEL 2.21 KÖNIGLICHE VERORDNUNG VOM 8. JUNI 1982 ÜBER DIE GENEHMIGUNG DES INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENSCHLUSSES VON GAS EN ELEKTRICITEIT INTERCOM, DIE HEUTIGE NV ELECTRABEL, ZUM BAU EINES KERNKRAFTWERKS IN HUY (TIHANGE) (BLOCK 2), DEN STILLSTANDSGRUNDSATZ, DEN VORSORGEGRUNDSATZ UND DEN VORBEUGUNGSGRUNDSATZ**

**Punkt 1** Die Entscheidung der FANC verstößt gegen die in Artikel 2 und 8 EMRK enthaltenen Grundrechte und Artikel 23, Paragraph 3, 2° und 4° der Verfassung und des daraus abgeleiteten Stillstandsgesetzes und in Verbindung mit dem FANC-Gesetz, dem Arbis, der KV Sicherheitsvorschriften und der KV Genehmigung Tihange 2. Die EMRK und die Verfassung schützen die Gesundheit und eine gesunde Umwelt; dies wird weiter im FANC-Gesetz, im Arbis, in der KV Sicherheitsvorschriften und der KV Genehmigung Tihange 2 verankert. Die sich daraus ergebende Stillstandspflicht impliziert, dass das

<sup>80</sup> Beweismittel 6, S. 60 Freie Übersetzung:

• Neue prognostizierende Vergleiche für die Versprödung unter Bestrahlung werden vom Konzessionär für die strukturelle Unversehrtheit der Reaktordruckbehälter von Doel 3 und Tihange 2 vorgeschlagen.  
Die 50°-Marge für die Referenztemperatur bei null Biegebarkeit, wie sie im Sicherheitsdossier 2013 festgelegt ist, wird entfernt und durch die prognostizierenden Vergleiche abhängig von der Materialeigenschaft ersetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass VB395 ein Ausreißer für das Materialverhalten unter Bestrahlung ist, ist es unwahrscheinlich, dass die Behälterringe von Doel 3 und Tihange 2 anfälliger für Bestrahlung sind. Trotzdem werden die prognostizierenden Vergleiche für Doel 3 und Tihange 2 die im VB395-Material festgestellte atypische Versprödung als Sicherheitsmaßnahme berücksichtigen. Deshalb hält die FANC die prognostizierenden Vergleiche für die Versprödung durch Bestrahlung, wie sie im Sicherheitsdossier 2015 angenommen wurden, für akzeptabel.

gebotene Schutzniveau nicht erheblich gesenkt werden darf, ohne dass es dafür Gründe von öffentlichem Interesse gibt. Die Genehmigung zum Wiederanfahren von Tihange 2 senkt das gebotene Schutzniveau erheblich.

**Punkt 2** Die Entscheidung der FANC verstößt gegen den Vorsorgegrundsatz, weil die FANC ihre Entscheidung getroffen hat, während eine wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich der Fehlerindikationen in Tihange 2 und der Ergebnisse der Bruchsicherheitstests besteht, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass die Versprödung des Stahls VB395 unbekannt ist.

**Punkt 3** Die Entscheidung der FANC verstößt gegen den Vorbeugungsgrundsatz, weil die FANC ihren Beschluss gefasst hat und dadurch nicht die Gefahr eines Nuklearunfalls abwendet, für den bewiesen ist, dass er sehr großen Schaden verursacht.

### **Erläuterung des Klagegrunds**

*Punkt 1: Verstoß gegen Artikel 2 und Artikel 8 EMRK, Artikel 23 Absatz 3, 2° und 4° Verfassung und den Stillstandsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 3, 6, 10septies FANC-Gesetz, Artikel 6 Arbis, Artikel 9, 14 und Kapitel 3 Königliche Verordnung vom 30. November 2011 über Sicherheitsvorschriften für Kernkraftwerke und Artikel 2.21 KV vom 8. Juni 1982 über die Genehmigung des interkommunalen Zusammenschlusses von Gas und Elektrizität, die heutige NV Electrabel, zum Bau eines Kernkraftwerks in (Tihange) (Block 2).*

**157.** Artikel 2 EMRK schützt das Recht auf Leben. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) impliziert Artikel 2 EMRK eine positive Verpflichtung für Mitgliedsstaaten, das Leben zu schützen. Diese positive Verpflichtung gilt auch im Hinblick auf Umweltrisiken.

**158.** Artikel 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Aufgrund der Rechtsprechung des EGMR umfasst Artikel 8 EMRK auch das Recht auf eine gesunde Umwelt und den Schutz der Gesundheit.

**159.** Die Rechten die durch Artikel 2 und 8 EMRK geschützt werden, werden in Belgien durch die Verfassung geschützt, und zwar durch Artikel 23.

**160.** Gemäß Artikel 23 der Verfassung hat jeder das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Dazu muss das Gesetz die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewährleisten. Artikel 23, Paragraph 3, 2° umfasst das Recht auf den Schutz der Gesundheit, Artikel 23, Paragraph 3, 4° umfasst das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt.

**161.** Die Inanspruchnahme des Rechts auf eine gesunde Umwelt und auf den Schutz der Gesundheit ist in diesem Zusammenhang weiter verankert im FANC-Gesetz, im Arbis, in der KV Sicherheitsvorschriften und auch in der KV Genehmigung Tihange 2.

**162.** Der Schutz von Grundrechten impliziert eine positive Verpflichtung für den Staat. Im vorliegenden Fall besteht eine positive Verpflichtung zum Schutz der Bürger und der Umwelt gegen die Folgen eines Nuklearunfalls. Der EGMR akzeptiert diese positive Verpflichtung sogar für den Fall eines fehlenden Beweises für eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und somit in einem Fall von wissenschaftlicher Unsicherheit und wenn der Schaden noch nicht entstanden ist.<sup>81</sup>

---

<sup>81</sup> EGMR, 10. Januar 2012, Di Sarno v Italie, § 108.

**163.** Wie weiter in dieser Klageschrift erläutert wird, ist die Entscheidung der FANC gefasst worden, ohne dass irgendeine wissenschaftliche Sicherheit hinsichtlich des Ursprungs und der Entwicklung der Wasserstoffflocken und ohne dass eine wissenschaftliche Sicherheit hinsichtlich der Ergebnisse der Bruchzähigkeitstests besteht.

**164.** Sowohl der Grondwettelijk Hof [= Verfassungsgericht/ als auch der Staatsrat erkennen an, dass sich aus Artikel 23 der Verfassung ein Stillstandsgrundsatz ergibt. Der Stillstandsgrundsatz verbietet es der zuständigen Behörde, das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, erheblich zu senken, ohne dass es dafür Gründe gibt, die mit dem öffentlichen Interesse zusammenhängen.<sup>82</sup> Hierzu muss angemerkt werden, dass hinsichtlich der Tragweise von Artikel 23 und des darin verfassten Stillstandsgrundsatzes die Legalitätskontrolle der Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage des objektiv geltenden Rechts unabhängig von der Frage ist, ob subjektive Rechte aus einer verfassungsmäßigen Überprüfungsnorm abgeleitet werden. In diesem Sinn ist eine direkte Prüfung an Artikel 23 der Verfassung möglich.

**165.** Sofern der Stillstandsgrundsatz nur gelten sollte, wenn er in einer Rechtsnorm verankert ist, muss festgestellt werden, dass dieser Stillstandsgrundsatz im FANC-Gesetz, im Arbis und der KV Genehmigung Tihange 2 verankert ist.

**166.** Das FANC-Gesetz wurde unter dem Aspekt angenommen, die Befugnisse im Hinblick auf die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer zu verknüpfen.<sup>83</sup> Das FANC-Gesetz bestimmt in Artikel 3 die zuständige Behörde für das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, der Volksgesundheit oder der Umwelt. Außerdem ist auch der König befugt, bei einem unvorhergesehenen Ereignis, das die Gesundheit und die Umwelt gefährdet, alle Maßnahmen zu ergreifen (Artikel 6). In Artikel 10<sup>septies</sup> ist festgelegt, dass die Mitarbeiter der FANC alle geeigneten Maßnahmen einschließlich organisatorischer Maßnahmen treffen oder auferlegen, die sie für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung und für den Schutz der Umwelt im Bereich ionisierender Strahlen für notwendig erachten, und zwar sowohl zur Vermeidung von Gefahren als auch zur Bekämpfung oder Beseitigung der Mängel oder der Formen von Behinderung, die sie feststellen und die sie als Gefahr betrachten (eigene Unterstreichung).

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich nicht nur ein Stillstandseffekt, sondern auch eine präventive Befugnis im Hinblick auf Nuklearsicherheit.

**167.** Artikel 1 des Arbis über den Anwendungsbereich bestimmt Folgendes:

„Dieses Reglement gilt für alle Handlungen, die ein Risiko darstellen können wegen der Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, die von einer künstlichen oder natürlichen Strahlenquelle ausgesendet wird, wenn die natürlichen Radionuklide bearbeitet werden oder bearbeitet worden sind wegen ihrer radioaktiven Eigenschaften, ihrer Spaltbarkeit oder wegen ihrer Anzuchteigenschaften, und insbesondere:

1. für die Produktion, die Bearbeitung, den Umgang, die Nutzung, den Besitz, die Lagerung, das Verbringen, das Anbieten zum Verkauf, den Verkauf, die Übertragung gegen Bezahlung oder kostenlos, gleichgültig ob es für jede dieser Praktiken, für kommerzielle, industrielle, wissenschaftliche, medizinische oder andere Zwecke ist, für die Entsorgung oder die Wiederverwertung von radioaktiven Stoffen oder von Geräten oder Anlagen, die diese enthalten;

<sup>82</sup> Raad van State 17. November 2008, Nr. 187.998, 18.1.

<sup>83</sup> Parl. St. Kamer, 1993-1994, Nr. 1124/5, S.2.

2. für die Nutzung und den Besitz für industrielle, wissenschaftliche, medizinische oder andere Zwecke, für das Anbieten zum Kauf, den Verkauf und die Übertragung gegen Bezahlung oder kostenlos von Geräten oder elektrischen Anlagen, die ionisierende Strahlung verursachen können und deren Elemente mit einer Potentialdifferenz von mehr als 5 kV funktionieren;

3. für jede andere Handlung, die ein Risiko durch ionisierende Strahlungen beinhalten kann. (•••)

Es gilt gemäß den Bestimmungen von Artikel 20.2, 72 und 72bis ebenfalls für jede Intervention im Falle einer radiologischen Notsituation oder im Falle einer länger anhaltenden Exposition infolge der Nachwirkungen einer radiologischen Notsituation oder einer früheren oder bereits bestehenden Handlung oder beruflichen Aktivität sowie im Falle einer länger anhaltenden Exposition aus welchem Grund auch immer einschließlich des Vorhandenseins von Radon in Wohnungen.“

**168.** Artikel 6 des Arbis regelt das Genehmigungssystem für Anlagen der Klasse I. Dieser Artikel legt insbesondere fest, wie eine Genehmigung erteilt werden kann. Der Artikel legt in fine fest, dass für die Inbetriebnahme und das Hineinbringen radioaktiver Stoffe eine Abnahme der Anlage stattfinden muss. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

"6.9. Bestätigungsbeschluss für die Bau- und Betriebsgenehmigung von Anlagen der Klasse I

Vor der teilweisen oder vollständigen Inbetriebnahme einer Anlage der Klasse I und dem Hineinbringen der radioaktiven Stoffe, für die die Genehmigung erforderlich ist, in die Anlage muss die Agentur oder die anerkannte Einrichtung, die sie dazu bestimmt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1994 auf Ersuchen und zulasten des Betreibers die Anlage abnehmen. Der Antrag auf Abnahme enthält alle Dokumente, die die Feststellung der Konformität der Anlagen mit den Auflagen der Bau- und Betriebsgenehmigung und unter anderem mit dem Sicherheitsgutachten ermöglichen. Bei der Abnahme wird unter anderem die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Reglements und den Bestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung der Anlage überprüft.

(•••)

Die Agentur leitet das positive Abnahmeprotokoll unverzüglich an den Minister weiter, der für innere Angelegenheiten zuständig ist. Dieser kann dann dem König vorschlagen, die Bau- und Betriebsgenehmigung zu bestätigen.

Die Inbetriebnahme der Anlage und das Hineinbringen der radioaktiven Stoffe, die Gegenstand der Genehmigung sind, in die Anlage können erst erfolgen, nachdem der König die Bau- und Betriebsgenehmigung bestätigt hat."

Mit anderen Worten impliziert der Bestätigungsbeschluss, dass in diesem Augenblick die Mindestnormen bezüglich der Sicherheit der Anlage festgelegt werden, und zwar im Hinblick auf einen sicheren Betrieb.

**169.** Auch wenn Ihr Rat der Ansicht sein sollte, dass die KV Sicherheitsvorschriften Nuklearanlagen nicht illegal ist, muss darauf hingewiesen werden, dass in Artikel 14.1 dieser königlichen Verordnung die Zielsetzungen der regelmäßigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Ziel ist eine systematische Evaluation der nuklearen Sicherheit einer Anlage und insbesondere:

- die Bestätigung, dass die Anlage noch mindestens genauso sicher ist wie ursprünglich akzeptiert oder wie nach der letzten periodischen Überholung akzeptiert, und der

Nachweis, dass keine Verringerung der nuklearen Sicherheit ohne korrigierende Handlung geblieben ist;

- die Feststellung des Zustands der Anlage und ihres Betriebs, wobei den Strukturen, Systemen und Komponenten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, die sich verschlechtern können, um jeden Faktor zu identifizieren und zu evaluieren, der das sichere Betreiben der Anlage bis zur nächsten periodischen Überholung oder bis zum programmierten Ende der Laufzeit der Anlage einschränken könnte;
- die Rechtfertigung des aktuellen Sicherheitsniveaus hinsichtlich der heutigen Normen und Praktiken und die Identifizierung von Verbesserungen der Sicherheit und deren Anwendung, wo dies redlicherweise möglich ist. (eigene Unterstreichung)

Artikel 30 derselben KV Sicherheitsvorschriften legt fest, dass die regelmäßigen Sicherheitsmaßnahmen in Intervallen von maximal 10 Jahren stattfinden müssen.

**170.** Artikel 9 derselben KV Sicherheitsvorschriften legt fest, dass Betriebslimits und –bedingungen erstellt werden, um dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Hypothesen und Entwurfszielsetzungen betrieben wird, die im Sicherheitsbericht angegeben sind. Dieser Artikel bestimmt auch, dass die Betriebslimits und –bedingen während der Laufzeit der Anlage erneut überprüft und gegebenenfalls geändert werden müssen aufgrund des anwendbaren Erfahrungsfeedbacks (einschließlich Prüfungen während des Betriebs, periodische Tests), der Entwicklung der Technologie und der Sicherheitszielsetzungen sowie immer dann, wenn an der Anlage Änderungen vorgenommen werden. Außerdem bestimmt dieser Artikel, dass die Limits in „konservativer“ Weise und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten des Verfahrens der Sicherheitsanalyse festgelegt werden müssen.

**171.** Sofern Ihr Rat der Ansicht ist, dass die KV Sicherheitsvorschriften nicht illegal sind, muss festgestellt werden, dass sich aus dem Wortlaut dieser KV ergibt, dass die Betriebslimits nur Mindestnormen sind.

**172.** Artikel 2.21 KV Genehmigung Tihange 2 bestimmt:

« Au minimum tous les dix ans, l'exploitant procède à une révision de la sûreté des installations. Cette révision se fait selon les directives de l'Agence fédérale de contrôle nucléaire.

Des révisions de la sûreté des installations sont également entreprises à la demande de l'Agence fédérale de contrôle nucléaire et dans un délai plus court que celui visé au premier alinéa.

A chaque révision périodique de sûreté prévue aux alinéas 1er et 2, un rapport est établi dans lequel une évaluation globale de la sûreté des installations est effectuée ainsi que les améliorations qui seront apportées et le calendrier associé sont décrits. Ce rapport est transmis à Bel V et à l'Agence fédérale de contrôle nucléaire.

Le Conseil Scientifique émettra un avis sur les résultats et les conclusions des révisions périodiques de sûreté. »<sup>84</sup>

**173.** Betrachtet man alle diese Artikel zusammen, so ergibt sich, dass der Gesetzgeber in ziemlich allgemeiner Weise den Schutz der Gesundheit und der Umwelt geregelt hat. Es stellt sich jedoch auch

---

<sup>84</sup> Freie Übersetzung: Mindestens alle 10 Jahre führt der Betreiber eine Sicherheitsüberholung aller Anlagen durch. Diese Überholung wird gemäß den Richtlinien der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle durchgeführt. Solche Überholungen werden auch auf Aufforderung der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle und innerhalb von kürzeren Fristen als der im ersten Absatz genannten Frist durchgeführt. Über jede der in Absatz 1 und 2 genannten Überholungen wird ein Bericht erstellt, der eine pauschale Sicherheitsevaluation der Anlage sowie die Verbesserungen, die vorgenommen werden und deren Planung enthält. Dieser Bericht wird BEL V und der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle zugeschickt. Der Wissenschaftsrat gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Überholungen ab.

aus der Betrachtung der geltenden Vorschriften heraus, dass das Sicherheitsniveau (zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt) minimal festgelegt ist zum Zeitpunkt des Bestätigungsbeschlusses und des zu diesem Zeitpunkt erstellten Sicherheitsberichts. Auf das Schutzniveau kann dann nicht zurückgegriffen werden. Dies umso mehr, weil sich aus den Alterungskontrollprogrammen ergibt, dass der Schutz immer evolutiv sein und den kumulativen Folgen der Alterung Rechnung tragen muss. Mit anderen Worten, das ArbStättV und dessen Anwendung in der KV Genehmigung Tihange 2 schaffen ein aktuelles Schutzniveau. Dies sind die Normen, die als Vergleichsnormen dienen.

**174.** Mit dem Beschluss vom 17. November 2015 senkt die FANC das Schutzniveau erheblich. Schließlich wurde die Entscheidung nach einer wissenschaftlichen Untersuchung getroffen, die keine Antwort auf die Fragen gibt, die die Ausgangspunkte der Untersuchung waren, insbesondere über den Ursprung und die Entwicklung der Fehlerindikationen und die Ursachen der gestiegenen Versprödung des Stahls mit Fehlerindikationen. Letzteres war der direkte Anlass für die Abschaltung von Tihange 2. Wie oben im ersten Klagegrund erläutert, impliziert die Zulassung eine Änderung der Genehmigung und der Betriebsbedingungen. Dies impliziert also, dass das gebotene Schutzniveau mit diesem Eingreifen gesenkt wird,

**175.** Dass der Rückschritt signifikant ist, steht außer Frage. Der Unterschied zwischen einem Kernkraftwerk, das abgeschaltet ist, und einem Kernkraftwerk, das in Betrieb ist, ist ein Schwarz-Weiß-Unterschied. Hier muss auch darauf hingewiesen werden, dass die FANC keine flankierenden Maßnahmen auferlegt hat, auch wenn keine wissenschaftliche Sicherheit geboten wurde. Die FANC war der Ansicht, dass es reicht, dass der Betreiber weitere Ultraschallprüfungen während des folgenden Zyklus und danach alle 3 Jahre durchführt. Mit anderen Worten zementiert die FANC eine Situation zu einem normalen Gang der Dinge, die 2014 als unsicher beurteilt wurde, ohne dass eine hinreichende Sicherheit besteht, dass die Probleme, die Anlass für die Abschaltung waren, gelöst worden sind.

**176.** Hinsichtlich der Interessenabwägung kann zum Schluss nur festgestellt werden, dass es vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus keinerlei Rechtfertigung gibt, die zu dem Schluss führt, dass das Wiederauffahren nachträglich gerechtfertigt ist.

**177.** Der Beschluss der FANC verstößt daher nicht nur gegen Grundrechte, die in Artikel 2 und Artikel 8 EMRK, in Artikel 23, 2° und 4° der Verfassung verankert sind, und gegen den Stillstandsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 3, 6, 10<sup>septies</sup> des FANC-Gesetzes, Artikel 6 ArbStättV, Artikel 9, 14, Kapitel 3 der KV Sicherheitsvorschriften und Artikel 2.21 KV Genehmigung Tihange 2, sondern auch gegen den in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillstandsgrundsatz.

**178.** Punkt 1 ist begründet.

#### *Punkt 2: Vorsorgegrundsatz*

**179.** Der Vorsorgegrundsatz wird als Grundsatz in Artikel 191.2 AEUV verankert. Insbesondere steht in Artikel 191.2 AEUV folgendes:

“Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab.

Ihre Politik beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick darauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.“

**180.** Ihr Rat akzeptiert, dass der Fürsorgegrundsatz, auch wenn er nicht ausdrücklich in eine interne juristisch verbindliche Norm aufgenommen ist, bei der Beurteilung einer Zulassung für eine Genehmigung berücksichtigt werden muss, insbesondere dann, wenn eine wissenschaftliche Unsicherheit besteht.<sup>85</sup> Die Legalitätskontrolle einer Verwaltungsentscheidung umfasst das objektiv geltende Recht; die Frage, ob subjektive Rechte durch eine europäische Vertragsbestimmung abgeleitet werden, ist davon unabhängig.

**181.** Der Fürsorgegrundsatz impliziert, dass bei einer wissenschaftlichen Unsicherheit über das Bestehen oder die Tragweite eines bestimmten Risikos, das zu einem schwerwiegenden oder irreversiblen Schaden führen kann, diese Unsicherheit nicht als Argument für das Aufschieben von Schutzmaßnahmen verwendet werden darf.

**182.** Außerdem muss es eine Kohärenz zwischen Maßnahmen geben, insbesondere Maßnahmen, die schon früher in ähnlichen Situationen ergriffen worden sind.

**183.** Im vorliegenden Fall muss festgestellt werden, dass die unerwarteten Ergebnisse der Bruchzähigkeitstests im März 2014 zu einer „präventiven Abschaltung aus Vorsorge“ des Kernkraftwerks Tihange 2 geführt haben. Nach einer weiteren wissenschaftlichen Untersuchung stellt sich jedoch heraus, dass es keine befriedigende wissenschaftliche Erklärung für die abweichenden Ergebnisse der Bruchzähigkeitstests gibt. Mehr noch – die FANC schreibt in ihrem definitiven Evaluationsbericht,<sup>86</sup> dass es aufgrund eines unbekanntes Phänomens zur Versprödung des AREVA-VB-395-Stahls kommt. Die FANC ist danach der Ansicht, dass das Kernkraftwerk Tihange 2 sicher wieder angefahren werden kann.

**184.** Wegen der bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheit musste die FANC die Entscheidung verschieben. Die Entscheidung verstößt gegen den Vorsorgegrundsatz.

**185.** Dieser Punkt ist begründet.

### *Punkt 3: Vorbeugungsgrundsatz*

**186.** Der Vorbeugungsgrundsatz wird als Grundsatz in Artikel 191.2 AEUV verankert. Zweck des Grundsatzes ist das Abwenden von Risiken, für die bewiesen ist, dass sie der Gesundheit oder der Umwelt schaden.

**187.** Auf für diesen Grundsatz hat Ihr Rat akzeptiert, dass der Grundsatz bei der Beurteilung der Zulassung für eine Genehmigung berücksichtigt werden muss, auch wenn er nicht ausdrücklich in eine

---

<sup>85</sup> Raad van State 10. April 2003, 118.214, SA Mobistar

<sup>86</sup> Beweismittel 6



interne juristisch verbindliche Norm aufgenommen ist.<sup>87</sup> Die Legalitätskontrolle einer Verwaltungsentscheidung umfasst das objektiv geltende Recht; die Frage, ob subjektive Rechte durch eine europäische Vertragsbestimmung abgeleitet werden, ist davon unabhängig.

**188.** Der Vorbeugungsgrundsatz ist außerdem auch in Artikel 10<sup>septies</sup> FANC-Gesetz enthalten, der bestimmt, dass die Mitarbeiter der FANC alle für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gefahren zu vermeiden.

**189.** Es besteht kein Zweifel daran, dass ein Nuklearunfall einen sehr großen Schaden verursacht (zum Beispiel durch freierwirdende Strahlung). Andererseits ergibt sich aus den Hintergrundfakten, dass die abweichenden Ergebnisse der Bruchzähigkeitstests ein hinreichender Grund für die Abschaltung des Kernkraftwerks Tihange 2 am 26. März 2014 war, laut Website der FANC „präventiv und aus Vorsorge“. Für die abweichenden Ergebnisse gibt es bis heute keine Erklärung.

**190.** Mit der Erteilung der Genehmigung zum Wiederanfahren von Tihange 2 hat die FANC nicht das Risiko abgewendet, von dem bewiesen ist, dass es sehr großen Schaden verursachen kann, und die Entscheidung verstößt gegen den Vorbeugungsgrundsatz.

**191.** Punkt 3 ist begründet.

**192.** Der Klagegrund ist insgesamt begründet.

---

<sup>87</sup> Staatsrat 10. April 2003, Nr. 118.214, SA Mobistar

## **AUS DIESEN**

und allen anderen eventuell von Amts wegen anzuführenden

## **GRÜNDEN**

### **MÖGE DER STAATSRAT**

die Berufung auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet erklären;

demzufolge die Aufhebung des Beschlusses mit unbekanntem Datum, vermutlich jedoch vom 17. November 2015, der Föderale Agentur für Nuklearkontrolle (Fanc), mit dem der Electrabel NV die Genehmigung zum Wiederaufstart des Kernkraftwerks Tihange 2 erteilt wurde, und aller anschließenden Verwaltungshandlungen und -beschlüsse anordnen;

die Gegenpartei zur Zahlung der Kosten verurteilen.

Für die Klägerin

deren Rechtsanwälte

Tim Vermeir  
Brüssel, 5. Februar 2016

Tinne Van der Straeten

## Verzeichnis:

1. StädteRegion Aachen, Vollmacht und Auszug aus der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Städteregionsausschusses mit StädteRegion Aachen Gesetz
2. StädteRegionstag Aachen, Resolution „Tihange 2 und Doel 3 nicht wieder anfahren“, 7. und 10. Dezember 2015
3. StädteRegion Aachen, Protokoll der Sondersitzung des „AK KRITIS StädteRegion Aachen“, 15. Januar 2015
4. StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Umsetzung der Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Sachstandsbericht, 27. Januar 2015
5. FANC, Pressemitteilung 17. November 2015, FANC erteilt die Erlaubnis zum Wiederanfahren der Kernkraftwerke Doel 3 und Tihange 2
6. FANC, Definitiver Evaluationsbericht, 12. November 2015
7. Pressemitteilung des stellvertretenden Ministerpräsidenten, Minister für innere Angelegenheiten und Gleichberechtigung, 27. August 2012, Transparenz, Wachsamkeit und Sicherheit im Nukleardossier
8. Pressemitteilung 17 des stellvertretenden Ministerpräsidenten, Minister für innere Angelegenheiten und Gleichberechtigung, 17. Mai 2013, Positiver Evaluationsbericht der FANC für das Wiederanfahren der Kernkraftwerke Doel 3 und Tihange 2: die föderale Regierung nimmt dies zu Protokoll
9. FANC, Pressemitteilung vom 13. September 2012, Doel 3: die mit der Überprüfung des Dossiers beauftragten internationalen Sachverständigen stehen fest
10. FANC, Plan mit den Evaluationsphasen
11. FANC, Pressemitteilung vom 26. März 2014, Doel 3/Tihange 2: Die geplante Abschaltung der Reaktoren wird vorgezogen
12. FANC, Pressemitteilung vom 29. Oktober 2014, FANC und Bel V haben das Analyseverfahren für das Dossier Doel 3 & Tihange 2 entwickelt
13. FANC, Fortschrittsbericht 2014, Fehlerindikationen in den Reaktordruckbehältern von Doel 3 und Tihange 2, 16. Dezember 2014
14. FANC, Pressemitteilung vom 25. Februar 2014, Doel 3/Tihange2: Erläuterung der Detektion, der Position und der Größe der Fehlerindikationen
15. FANC, Mitteilung vom 7. Mai 2015, Doel 3/Tihange 2: Die nächsten Schritte des Analyseverfahrens
16. FANC, Doel 3 und Tihange 2: Fehlerindikationen in den Stahlwänden der Reaktorbehälter, 17. Juli 2015
17. International Review Board, Doel 3 and Tihange 2 issue, Final Report, 28. August 2015
18. Electrabel, Tihange 2, Reactor Pressure Vessel Assessment, Safety Case, 28. Oktober 2015
19. Electrabel, Tihange 2, Reactor Pressure Vessel Assessment, Report on independent analysis and advice regarding the safety case 2015 (Dienst Physische Kontrolle Electrabel), 3. November 2015
20. Bel V, Safety Evaluation Report, 5. November 2015
21. FANC, Synthesis Note on „hydrogen induced cracking“ hypothesis, 6. November 2015
22. Oak Ridge National Laboratory, Evaluation of Electrabel Safety Cases for Doel 3/Tihange 2: Final Report (R1), 11. November 2015
23. AIB-Vincotte, Synthesis Report TIHA186, 16. November 2015
24. AIB-Vincotte, Synthesis Report DOEL201, 16. November 2015

25. FANC, Pressemitteilung vom 17. Mai 2013, Die Sachverständigen der FANC geben eine positive Stellungnahme zugunsten des Wiederanfahrens der Kernkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 ab
26. Stellungnahme des Wissenschaftsrats der FANC, 11. Dezember 2015 (Notplan)